



LAND BRANDENBURG

**Brandenburgisches Landesamt  
für Denkmalpflege und  
Archäologisches Landesmuseum**  
Abteilung Bodendenkmalpflege/  
Archäologisches Landesmuseum

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum  
Dezernat Bodendenkmalpflege, Außenstelle Cottbus | Juri-Gagarin-Straße 17 | D-03046 Cottbus

**Außenstelle Cottbus**  
Juri-Gagarin-Straße 17  
D-03046 Cottbus

MIKAVI Planung GmbH  
Mühlenstraße 28

17349 Schönbeck

498 EINGEGANGEN AM 13. JULI 2023

Dezernat Bodendenkmalpflege  
Gebietsbodendenkmalpflege Lausitz/Elsterland  
Bearbeiter: Dr. Markus Agthe  
Telefon: 03 55 / 79 79 69  
Telefax: 03 55 / 79 79 75  
E-Mail: [info.cottbus@bldam-brandenburg.de](mailto:info.cottbus@bldam-brandenburg.de)  
Internet: [www.denkmalpflege.brandenburg.de](http://www.denkmalpflege.brandenburg.de)

Unser Zeichen:  
AG-250,2023

Ihr Zeichen:

5. Juli 2023

**Bebauungsplan „PV-FFA im Grenzgebiet Finsterwalde/Grünwalde“, Finsterwalde (EE)**  
hier: Stellungnahme zum Schutzgut Bodendenkmale

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum, Abteilung Archäologische Denkmalpflege, nimmt als Träger öffentlicher Belange gem. § 1 Abs. 5 Ziff. 5 BauGB unter Hinweis auf das Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg - Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) - vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 215) als zuständige Denkmalfachbehörde zu o. g. Vorhaben wie folgt Stellung:

Den vorliegenden Entwurf der o. g. Planung habe ich geprüft. Bodendenkmale sind nicht betroffen.

Seitens der Denkmalfachbehörde, Abt. Archäologische Denkmalpflege, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planungsabsichten der Stadt Finsterwalde. Die Belange des Bodendenkmalschutzes sind nach Maßgabe des BbgDSchG zu beachten.

Bitte beachten: Da durch das Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Markus Agthe  
Gebietsbodendenkmalpflege Lausitz-Elsterland

Handelsverband, Fürstenwalder Poststr. 86, 15234 Frankfurt (Oder)

MIKAVI Planung GmbH  
Geschäftsführerin  
Frau Christiane Leddermann  
Mühlenstraße 28

17349 Schönbeck

Querschnittsaufgabe Landesplanung

Ihre Nachricht vom:

04.07.2023 /Mail

Bearbeiter:

Christine Minkley

Frankfurt (Oder), den 20.07.2023

**Stellungnahme**  
zum Entwurf vorhabenbezogener Bebauungsplan (VBP)  
„Photovoltaikfreiflächenanlage im Grenzgebiet der Gemarkung  
Finsterwalde/Grünwalde (Lauchhammer) der Stadt Finsterwalde“  
Vorentwurf, frühzeitige Beteiligung  
(Stand: April 2023)

Sehr geehrte Frau Leddermann,

der Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. (HBB) bedankt sich für die frühzeitige Beteiligung am o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Planungsstand des Vorentwurfes April 2023.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ mit ca. 50,5 ha zu schaffen und zu ermöglichen.

Beabsichtigt ist, die erzeugte Energie in das Stromnetz einzuspeisen, in Energiespeichern zwischenzulagern, um somit eine nachhaltige und sichere Stromversorgung zu ermöglichen.

Die gezielte Überplanung der gegenwärtig landwirtschaftlich genutzten Flächen soll die wirtschaftliche Stabilität des landwirtschaftlichen Betriebs als gegenwärtiger Flächeneigentümer für einen Festsetzungszeitraum für die Betriebsdauer der Freiflächen-Photovoltaikanlage von 40 Jahren für nicht kalkulierbare Ernteeinbußen nachhaltig stärken und sichern.

Gleichwohl muss lt. Entwurfsvorlage Pkt.6, Seite 21 der Vorhabenträger Eigentümer der Flächen sein auf die sich der VBP erstreckt, ggf. auf eine qualifizierte Anwartschaft auf den Eigentumserwerb oder nachzuweisende privatrechtliche Verfügungsberechtigung.

Grundsätzlich unterstützt der Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. (HBB) den Übergang zu einer sicheren, umweltfreundlichen und **dezentralen Energieversorgung** unter Einbeziehung alternativer Energiequellen. Dabei muss der Förderung der **Energieeffizienz** und dem Ausbau **Erneuerbarer Energien** die **gleiche Priorität** zukommen.

Die Kosten der Energiewende dürfen nicht einseitig zu Lasten der Verbraucher und nicht energieintensiver Branchen gehen und auf diese abgewälzt werden.

Christine Minkley

Leiterin Regionalbereiche

Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V.  
Regionalbereiche Ostbrandenburg  
und Südbrandenburg

Fürstenwalder Poststraße 86  
15234 Frankfurt (Oder)

Telefon 0335 / 400 03 05  
Telefax 0335 / 400 70 53  
Mobil 0174 / 433 18 68  
minkley@hbb-ev.de  
www.hbb-ev.de

Berliner Volksbank  
IBAN: DE95 1009 0000 1734 3040 06  
BIC: BEVODE33

**Ganzheitliche Gesamtkonzepte** für die Energiewende können dazu beitragen, den Interessen der Beteiligten gleichermaßen gerecht zu werden.

Mit Bezug zum LEPro 2007 2 (3) weisen wir darauf hin, dass in ländlichen Räumen ergänzend zu den traditionellen Erwerbsgrundlagen neue Wirtschaftsfelder erschlossen und weiterentwickelt werden sollen.

Wird dieser Argumentation gefolgt, stellt sich auch die Frage, wie können Obst- und Pflanzenproduktion sowie Energieerzeugung auf ein und derselben Fläche zukünftig gestaltet werden, um die Nahrungsmittel für die europäische und/ oder nationale Bevölkerung dennoch sichern zu können. Wenn nicht die Landwirtschaft- und Obstproduzenten unter der Maßgabe, die Bodenstrukturen als Naturgut für eine permanent wachsende Weltbevölkerung zu erhalten, wer dann?

Nach dem HBB- Verständnis kann gleichwohl eine wirtschaftliche Entwicklung auf landwirtschaftlichen Flächen erreicht werden, wenn die traditionellen Erwerbsgrundlagen weiterentwickelt werden in Richtung **Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit** durch neue Erkenntnisse aus Wissenschaft und Forschung in Verbindung mit **Schaffung von Arbeitsplätzen in der Branche selbst**.

Wertschöpfungspotentiale können durch technologische Innovationen und daran anknüpfende Produktionspotentiale gerade auch in der Landwirtschaft durch **neue Anbaumethoden** erschlossen und weiterentwickelt werden. Gleichwohl enthält der LEP HR für den Bereich des Standortes für die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage keine Darstellungen und ist damit für Investoren für Freiflächen-Photovoltaikanlagen von besonderem Interesse.

Wir weisen die politischen Entscheidungsträger darauf hin, dass planerische Standortkonzepte mit Bebauungsplanungen für erneuerbare Energien grundsätzlich mit kommunalen Energie- und Klimaschutzkonzepten abzugleichen sind, um gleichzeitig für Rechtssicherheit abwägungsrelevanter Entscheidungen sorgen zu können.

Ob es ein Energie- und Klimaschutzkonzept oder eine Photovoltaikstrategie der Stadt Finsterwalde gibt, wird nicht in der Entwurfsvorlage erwähnt. Aufgrund der Größe, Betriebsdauer und beabsichtigten Einspeisung sowie Existenzsicherung von landwirtschaftlichen Betrieben innerhalb des Gemeindegebietes wäre eine Kooperation mit der Stadtwerke Finsterwalde GmbH in Erwägung zu ziehen. Zu den Leistungen der Stadtwerke GmbH gehört u.a. nach eigenen Angaben seit 1863 die Lieferung von Strom. Link: <https://www.stadtwerke-finsterwalde.de/cms/Strom/>

Darüber hinaus fehlt es an Hinweisen für nachhaltige landwirtschaftliche Bewirtschaftungsplanungen, da zu einseitig auf Energieproduktion abgestellt wird.

Aktuelle und konkrete Beispiele für landwirtschaftliche Produktionspotentiale zur **Sicherung der dezentralen regionalen Stromversorgung und Ernährung der Bevölkerung** in Verbindung der **Reduzierung von Transportwegen** bei gleichzeitiger Nutzung der Flächen für die Erzeugung alternativer Energie durch Photovoltaik (in Anbetracht der Raumbedeutsamkeit des Planungsvorhabens) werden im Entwurf nicht benannt.

Beschränkt auf den fachlichen und sachlichen Aufgabenbereich geben wir folgende weitere **Hinweise**.

Die von uns zu vertretenden Belange werden von der Planung indirekt berührt.

Der Handel ist eine Wirtschaftsbranche, die gleichfalls ein Abnehmer/ Nutzer von Energie für Handelsstandorte in der Stadt und darüber hinaus ist und zukünftig sein kann.

Insofern werden Themen wie **erneuerbare Energien, Umwelt und Ressourcenschutz** als **Schwerpunkte der Arbeit der Handelsbranche** gesehen wie z.B. beim Bau von neuen Handelsimmobilien. Zum Zeitpunkt der Errichtung werden die dann vorhandenen technischen Möglichkeiten mit bedacht und verbaut.

Die Green Farming/ Green Building-Konzepte z. B. der REWE sind Beispiele dafür.

Link: <https://www.rewe.de/nachhaltigkeit/nachhaltig-einkaufen/green-farming/>

Wir geben zu bedenken, dass in Anbetracht weiteren Verbrauchs von Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung, diese nicht endlos vorhanden sind bzw. „nachwachsen“.

Werden Flächen als „Solarfelder“ umgebaut, sind sie für einen langen Zeitraum (Nutzungsverträge i.d.R. über 20 bis 40 Jahre) bisher nur eingeschränkt weiter landwirtschaftlich nutzbar, wenn nicht nach Lösungen der am Prozess Beteiligten derart gearbeitet wird, Stromerzeugung und landwirtschaftliche Produktion durch neue Erkenntnisse miteinander zu verbinden, um die **lokale Wertschöpfung vor Ort zu stärken**.

Dies könnte in Abstimmung eines **städtebaulichen Vertrages zwischen den Beteiligten** insbesondere in Anbetracht der langen Laufzeit (40 Jahre) mit vereinbart werden. Ziel sollte sein, die Energiekosten für die Verbraucher in der Stadt Finsterwalde und im unmittelbaren Gemeindegebiet spürbar zu reduzieren.

Der HBB gibt den Entscheidungsträgern die Empfehlung, **vorab** den **Grundsatz (G) 6.1** und das **Ziel (Z) 6.2 des LEP HR** zu bedenken und zu berücksichtigen:

Zitat: LEP HR

#### **G 6.1 Freiraumentwicklung**

(1) Der bestehende Freiraum soll in seiner Multifunktionalität erhalten und entwickelt werden. Bei Planungen und Maßnahmen, die Freiraum in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, ist den Belangen des Freiraumschutzes besonderes Gewicht beizumessen.

(2) **Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen.** Die Weiterentwicklung von Möglichkeiten der Erzeugung nachhaltiger ökologisch produzierter Landwirtschaftsprodukte ist in Ergänzung zur konventionellen Erzeugung von besonderer Bedeutung.

#### **Z 6.2 Freiraumverbund**

(1) Der Freiraumverbund ist räumlich und in seiner Funktionsfähigkeit zu sichern. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, sind ausgeschlossen, sofern sie die Funktionen des Freiraumverbundes oder seine Verbundstruktur beeinträchtigen.

(2) **Ausnahmen von Absatz 1 Satz 2 sind unter der Voraussetzung, dass**

- die raumbedeutsame Planung oder Maßnahme nicht auf anderen geeigneten Flächen außerhalb des Freiraumverbundes durchgeführt werden kann und**
- die Inanspruchnahme minimiert wird,**

Mit Hinweis auf die zunehmende Orientierung und Nachfrage der Verbraucher nach regionalen Produkten bzgl. der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung vor Ort bzw. in unmittelbarer Nähe gibt der HBB die Empfehlung die Absichten der Beteiligten hinsichtlich einer extensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zwischen/ unterhalb der Modulreihen weiterhin konkret zu hinterfragen.

Eine Umstellung auf „Mähwiese“ mit regionaltypischem Saatgut, um in Folge des Ablaufes der 40 Jahre einer „Energiegewinnung mittels solarer Strahlungsenergie“ dann ggf. wieder als Fläche für Landwirtschaft erneut die Folgenutzung im Flächennutzungsplan (FNP) festzusetzen zeigt auch, dass technologische Weiterentwicklungen insbesondere in der Landwirtschaft nicht ernsthaft berücksichtigt wurden. Offen bleibt (nach Rücksprache mit dem zuständigen Fachamt der Stadt) die Angabe, wie lange die Landwirtschaftsfläche per Festsetzung im rechtsgültigen FNP bereits als solche genutzt wird.

Den Entscheidungsträgern empfehlen wir weitere Informationen des nachfolgenden Links dafür zu nutzen: <https://www.energynet.de/2021/04/29/agriphotovoltaik/>

Inwiefern mit den betreffenden Flächeneigentümern über **Alternativen zur Stabilisierung der landwirtschaftlichen Betriebsführung und Sicherung von Arbeitskräften im Sinne einer fachlichen Begleitung durch Unternehmensberatung/ Wirtschaftsförderung** gesprochen wurde, ist dem HBB nicht bekannt.

Insofern liegt es nahe nachzufragen, **wie viele Arbeitsplätze durch eine doppelte Bewirtschaftung** des raumbedeutsamen Planungsvorhabens dauerhaft **entstehen** könnten, wenn auf AGRI-Photovoltaik umgestellt wird. Auch hierzu trifft die Entwurfsvorlage keine Aussagen.

Wir möchten abschließend in Anbetracht langer **Laufzeiten von Freiflächen-Photovoltaikanlagen** darauf hinweisen, dass sich Wissenschaft und Technik ständig weiterentwickeln.

Wir befürworten **eine Planung, die mit Blick auf die Ressourcen den Gesamtprozess berücksichtigt, einschl. neuester technologischer Aspekte** bis zur Umsetzung des B-Plans mit Beginn des Anlagenbaus und verweisen hiermit z. B. auf das Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme ISE.

Link-Hinweis: <https://www.ise.fraunhofer.de/de/geschaeftsfelder/photovoltaik/photovoltaische-module-und-kraftwerke/integrierte-pv.html>

Schon heute können Anlagen unterschiedlich in Bestandsbauten integriert werden, um Landwirtschaftsflächen sowie Flächen für Wald für nachfolgende Generationen zu schonen, zu erhalten und mit neuen Erkenntnissen zur Wiederherstellung der Bodenfruchtbarkeit weiter nutzen zu können.

**Beispiel-Verbauung:** Link-Hinweis: <https://logistik-heute.de/news/logistikimmobilien-garbe-erprobt-folien-fotovoltaik-aussenfassade-35102.html>

**Herstellung Bodenfruchtbarkeit:** Link-Hinweis:

<https://lwf.brandenburg.de/lwf/de/landwirtschaft/acker-und-pflanzenbau/oekologischer-landbau/>

Im Zusammenhang mit der Planungshoheit der Stadt Finsterwalde tragen die politischen Entscheidungsträger in Verwaltung/ Politik grundsätzlich und im Besonderen die gleich hohe Verantwortung.

Aber auch die Wirtschaft, Investoren und jeder einzelne Bürger sollte Verantwortung im Umgang mit natürlichen Ressourcen wie Grund und Boden, die für die Ernährung der Bevölkerung vorbestimmt sind, zeigen.

Geschlossene Rohstoffkreisläufe, Berücksichtigung Dezentralität und räumliche Verbrauchsnähe für eine **dezentrale Energiewende** sollten zukünftig das Ziel aller Beteiligten sein und grundsätzlich vertraglich geregelt werden, insbesondere, was die Wertschöpfung im Plangebiet und die Nutzung der erzeugten Energie vor Ort betrifft.

Klimatische Veränderungen, Pandemien oder durch Menschen ausgelöste Krisen sind stets zu bedenken, insbesondere dann, wenn durch Forschung und Entwicklung neue Erkenntnisse entstehen, die sich positiv auf alle Beteiligten auswirken könnten, wenn sie genutzt werden können.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass das **Land Brandenburg** schon heute knapp 95 % seines Strombedarfs aus erneuerbaren Energien rechnerisch abdeckt. Dieser Aspekt sollte stärker bei der Entscheidungsfindung auch im Bundes-Ländervergleich Berücksichtigung finden.

Link: <https://mwae.brandenburg.de/de/erneuerbare-energien/bb1.c.478388.de>

Wir bitten darum, den HBB am weiteren Verfahren zu beteiligen.  
Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Christine Minkley  
Regionalleiterin  
Ost- und Südbrandenburg



Landesamt für Umwelt  
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

EINGEGANGEN AM 03. AUG. 2023

MIKAVI Planung GmbH  
Mühlenstraße 28  
17349 Schönbeck

Bearb.: Frau Andrea Barenz  
Gesch.-Z.: LFU-TOEB-  
3700/14+66#274744/2023  
Hausruf: +49 355 4991-1332  
Fax: +49 331 27548-2659  
Internet: [www.lfu.brandenburg.de](http://www.lfu.brandenburg.de)  
[Andrea.Barenz@LfU.Brandenburg.de](mailto:Andrea.Barenz@LfU.Brandenburg.de)

Cottbus, 27.07.2023

**vorhabenbezogener Bebauungsplan „Photovoltaikfreiflächenanlage im  
Grenzgebiet der Gemarkung Finsterwalde/Grünwalde (Lauchhammer) der  
Stadt Finsterwalde**

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 04.07.2023
- Begründung 04/2023
- Vorhaben- und Erschließungsplan, 05/2023
- Planzeichnung, 05/2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wird für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben.

Besucheranschrift:  
Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Tel: +49 0355 4991-1035

Fax: +49 0331 27548-3308

Hauptsitz:

Seeburger Chaussee 2  
14476 Potsdam  
OT Groß Glienicke



Zertifikat seit 2021  
audit berufundfamilie

## FORMBLATT

### Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

#### Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	vorhabenbezogener Bebauungsplan „Photovoltaikfreiflächenanlage im Grenzgebiet der Gemarkung Finsterwalde/Grünwalde (Lauchhammer) der Stadt Finsterwalde
Ansprechpartner*In: Referat: Telefon: E-Mail:	Jutta Kimmig Referat T 25 0355/49911361 TOEB@lfu.brandenburg.de

*Bitte zutreffendes ankreuzen  und ausfüllen.*

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

<b>1. Einwendungen</b> Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

<b>2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts</b>
a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:
b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

<b>3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen</b>
--

Übereinstimmung mit den Erfordernissen des vorbeugenden Immissionsschutzes, insbesondere dem nach § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zu beachtenden Trennungsgrundsatz geprüft. Danach bestehen ausgehend von Standortlage, dem Nutzungsbestand in der näheren Umgebung sowie der Art der geplanten Bauflächennutzung (Sondergebiet Solarenergiegewinnung) keine grundsätzlichen Bedenken gegen das geplante Ansiedlungsvorhaben erkennbar.

Bei einer Photovoltaik-Freiflächenanlage handelt es sich aus immissionsschutzrechtlicher Sicht um eine nichtgenehmigungsbedürftige Anlage. Nach § 22 BImSchG muss der Betreiber solcher Anlagen diese so errichten und betreiben, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umweltbeeinträchtigungen verhindert werden.

Von Photovoltaik-Freiflächenanlagen können schädliche Umwelteinwirkungen (elektromagnetische Felder, Lärm sowie Blendungswirkung) ausgehen. Zu möglichen Blendwirkungen und betrieblichen Lärmemissionen sind in der Planbegründung unter Kapitel 5.2 Immissionsschutz ausführliche Beschreibungen und Bewertungen der vorhabenbedingten Umweltauswirkungen enthalten. Den Ausführungen wird gefolgt, Ergänzungen oder weiterführende Untersuchungen sind nach aktuellem Kenntnisstand nicht erforderlich.

Hinsichtlich der ebenfalls zu beachtenden Wirkungen durch elektrische Felder sollte eine Ergänzung der Unterlagen erfolgen.

#### Elektrische und magnetische Strahlung

Elektrische und magnetische Strahlungsemissionen können von den Solarmodulen, den Verbindungsleitungen und den geplanten Nebenanlagen ausgehen. Es gelten die Grenzwerte der 26. BImSchV. Für die geplanten Nebenanlagen (u. a. Energiespeicherung, Umspannstationen) wird eine nähere Beschreibung und die präzisere Darstellung in der Planzeichnung empfohlen.

Die Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlage ihre Gültigkeit.

Dieses Dokument wurde am 27.07.2023 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Landkreis Elbe-Elster | Postfach 17 | 04912 Herzberg (Elster)

MIKAVI Planung GmbH  
Frau Köhn  
Mühlenstraße 28  
17349 Schönbeck

per E-Mail: [koehn@mikavi-planung.de](mailto:koehn@mikavi-planung.de)**Bereich**Amt für Strukturentwicklung und Kultur  
SG Kreisentwicklung**Unsere Zeichen**

61 08 03 140/148-2023

Ihre Zeichen

**Straße, Haus-Nr., Ort**

Ludwig-Jahn-Str. 2, 04916 Herzberg

**Ansprechpartner/in**

Steffen Voigt

**Telefon, Fax**

03535 46-2674 / 03535 46-9111

**E-Mail**

toeb@lkee.de

**Datum**

2. August 2023

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Photovoltaikfreiflächenanlage im Grenzgebiet der Gemarkung Finsterwalde/Grünwalde (Lauchhammer) der Stadt Finsterwalde hier: Anforderung einer Stellungnahme gemäß § 4 Absatz 1 BauGB, Mitteilung des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umwelprüfung  
Beteiligung des Landkreises Elbe-Elster als Träger öffentlicher Belange  
Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Köhn,

mit E-Mail vom 4. Juli 2023 informierten Sie zu abrufbaren Unterlagen zu dem o. g. Vorhaben und bitten den Landkreis Elbe-Elster Stellungnahme bis 4. August 2023.

Der Landkreis Elbe-Elster als Träger öffentlicher Belange bezog folgende Fachbereiche in die Erarbeitung seiner Stellungnahme ein:

1. untere Denkmalschutzbehörde
2. untere Bauaufsichtsbehörde
3. Gesundheitsamt
4. Straßenverkehrsamt
5. untere Naturschutzbehörde
6. untere Wasserbehörde
7. untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde
8. Sachgebiet Landwirtschaft im Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft
9. Kataster- und Vermessungsamt
10. Brandschutzdienststelle im Ordnungsamt
11. Bereich Trägerangelegenheiten im Amt für Jugend, Familie und Bildung

Für die (rechtssichere) E-Mail-Kommunikation beachten Sie bitte die Hinweise im Impressum auf unserer Webseite.

Kontakt  
T. 03535 460  
F. 03535 3133  
[www.lkee.de](http://www.lkee.de)

Bankverbindung  
Sparkasse Elbe-Elster  
IBAN DE61 1805 1000 3300 1011 14  
BIC WELADED1EES

Sprechzeiten  
Di 8-12 Uhr und 13-17 Uhr  
Do 8-12 Uhr und 13-16 Uhr  
oder nach Vereinbarung



12. Bereich Straßenbenutzung im Gebäudemanagement (Kreisstraßen)
13. Bereich Bergbau im Amt für Strukturentwicklung und Kultur
14. Bereich Radwege im Amt für Strukturentwicklung und Kultur
15. Bereich öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) in der Stabsstelle Controlling, Haushaltssteuerung im Dezernat I – Finanzen, Personal und Service

Die Fachbereiche der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster äußern sich wie folgt:

Die **untere Denkmalschutzbehörde** (Bearbeiter: Herr Findeisen, Telefon: 03535 46-9102) gibt den Hinweis:

Zu o. g. Planung sind nachfolgende Träger öffentlicher Belange direkt vom Einreicher zu beteiligen, falls das nicht schon geschehen ist:

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege  
und Archäologisches Landesmuseum  
Abteilung Praktische Denkmalpflege  
Wünsdorfer Platz 4/5  
15806 Zossen / OT Wünsdorf

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege  
und Archäologisches Landesmuseum  
Abteilung Bodendenkmalpflege  
Außenstelle Cottbus  
Juri-Gagarin-Str. 17  
03046 Cottbus

Die **untere Bauaufsichtsbehörde** (Bearbeiter: Herr Heidenreich, Telefon: 03535 46-2669) gibt folgende Stellungnahme ab:

Zu den vorgelegten Bebauungsplanunterlagen werden grundsätzlich keine Einwände bzw. Bedenken vorgetragen. Der Umfang der nachfolgenden Hinweise ist nur der Komplexität der Planungsaufgabe geschuldet und soll nicht die Planungsqualität der vorliegenden Bebauungsplanvorentwurfsfassung in Frage stellen! Es werden jedoch verschiedene Hinweise zu den Planunterlagen benannt, die im weiteren Planungsprozess zu prüfen bzw. zu berücksichtigen sind:

1. Bei der Aufstellung, Änderung oder Erweiterung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (vBPL) gemäß § 12 BauGB sind immer die spezifischen, rechtlichen Erfordernisse (u.a. Vorhaben- und Erschließungsplan, Durchführungsvertrag mit Umsetzungsfristen für plangebendes Vorhaben, Annahme des Durchführungsvertrags vor (Abwägungs- und Satzungs-)Beschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB, Regelungen zur Vertragserfüllung [vgl. u.a. Verwaltungsgericht Cottbus, 3. Kammer, Urteil vom 16.08.2012 – K 778/10]) und Besonderheiten (vgl. § 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB) zu berücksichtigen. Zudem muss der Vorhabenträger vor Abschluss des Durchführungsvertrages über alle in Anspruch genommenen Flächen des vBPL verfügungsberechtigt sein. Das heißt, der Vorhabenträger muss Eigentümer der Flächen sein, auf die sich der Vorhaben- und Erschließungsplan erstreckt oder im Einzelfall eine entsprechende (uneingeschränkte) privatrechtliche Verfügungsbefugnis (z.B. Erbbaurecht, Auflassungsvormerkung gemäß § 883 BGB in Grundbuch, langfristige Pachtverträge mit ausdrücklicher Baubefugnis [zeitlich uneingeschränkte Bindung an Nutzungsdauer des Vorhabens]) besitzen. Auf Grund der Größe des Plangebietes von ca. 50 ha ist die entsprechende Verfügungsgewalt des Vorhabenträgers vom Plangeber zu überprüfen.

2. Im Sinne der Zweckbestimmung des Verfahrens nach § 4 Abs. 1 BauGB wird grundsätzlich darauf verwiesen, dass eine immissionsschutzrechtliche Auseinandersetzung (hier: Konfliktpfad „Blendwirkung“) für die geplante PV-Anlage gegenüber der nächstgelegenen Wohnbebauung und den anstehenden Verkehrstrassen (u.a. Vermeidung von Absolutblendung von Straßennutzern) notwendig ist, wobei dabei das offensichtlich geringe Konfliktpotential des Standortes entsprechend gewürdigt werden kann (vgl. Aussagen in der aktuellen Planfassung). Dabei ist unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und dem vollständigen Ausschöpfen des Festsetzungskataloges des vBPL (u.a. Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksfläche, sonstige Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen) für den „ungünstigsten Planfall“ zu erörtern, das beim Vollzug des Bebauungsplanes den Planungsgrundsätzen im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB entsprochen wird. Die Auseinandersetzung mit der anlagebedingt zu erwartenden Blendwirkung von PV-Anlagen ist grundsätzlich abwägungsrelevant!
  
3. Die Befristung des geplanten Vorhabens gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BauGB verlangt lt. einschlägiger Kommentierung im Sinne des Bestimmtheitsgebotes von Rechtsnormen einen definierten Geltungsbeginn und ein (kalendarisches) Enddatum. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass diese Befristung nur für die festgesetzte Art der baulichen Nutzung gilt, die übrigen Festsetzungsinhalte des Bebauungsplanes (bspw. Extensivgrünlandentwicklung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB, Höhenfestsetzungen) weiterhin gelten. Eine Befristung des Bebauungsplanes selbst ist nicht möglich. Eine vorzeitige Vorhabenzulassung auf Grundlage von § 33 BauGB dürfte zudem regelmäßig ausscheiden.  
Es wird angeregt zu prüfen, ob die zeitliche Befristung des Vorhabens „nur“ über vertragliche Vereinbarungen (u.a. Vorhaben- und Erschließungsplan, privatrechtliche Vereinbarungen mit Grundstücksinhaber zur Grundstücksverfügbarkeit) sichergestellt werden kann, da Festsetzungen zum „Baurecht auf Zeit“ komplexen Vorgaben unterworfen ist (vgl. Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg: Arbeitshilfe Bebauungsplan. 1. Neuauflage Januar 2020. Potsdam. Kap. B27).
  
4. Der untere Bezugspunkt der Höhenfestsetzung stellt auf das natürliche Geländeniveau ab, das mit einem Höhenraster bzw. Höhenschichtlinien in der Planzeichnung abgebildet wird. Die vorhandene Topographie kann zwar grundsätzlich diesen Angaben entnommen werden, jedoch wird empfohlen, den oberen Höhenbezugspunkt im Sinne des Bestimmtheitsgebotes von Rechtsnormen (vgl. OVG NRW, Urteil vom 01.02.2017 – 7 D 71/15.NE) auf absolute Höhen gemäß dem Deutschen Höhenhauptnetz 2016 abzustellen, wobei die Höhenentwicklung in einzelnen Bereichen ggf. auch durch Höhenzonierung gesteuert werden könnte. Es empfiehlt sich zudem, die Höhenfestsetzung in die Nutzungsschablone auf der Planzeichnung zu integrieren und den Aufbau der Nutzungsschablone entsprechend zu erläutern.
  
5. Zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wird grundsätzlich angemerkt, dass im Regelfall die im (Angebots-)Bebauungsplan festgesetzte Grundflächenzahl das zulässige Höchstmaß der Versiegelung im überplanten Baugebiet beschreibt. Wenn in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung dann ein (baubedingt) geringerer Versiegelungsgrad gegenüber der festgesetzten Grundflächenzahl bilanziert wird (bspw. 5 %-Regelung), dann muss dieser auch verbindlich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes hergeleitet werden können (d.h. es sind einschränkende Festsetzungen zur maximal zulässigen Bodenversiegelung und/oder zur Mindesthöhe von PV-Anlagen unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Ermächtigungsgrundlagen des § 9 BauGB erforderlich). Im Rahmen der gemeindlichen Abwägung kann dann ein eingeschränktes naturschutzrechtliches Kompensationsvolumen für die (gegenüber der zulässigen GRZ reduzierten) Bodenversiegelung hergeleitet werden. Der unverbindliche Verweis auf eine ggf. beim Vorhaben angewendete „Ständerbauweise“ der geplanten Photovoltaikanlagen begründet in einem Angebotsbebauungsplan grundsätzlich noch keinen geringeren Bodenversiegelungsgrad, kann

jedoch im hier vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan als verbindlich angesehen werden, wenn diese Bauform auch verbindlicher Teil des Vorhaben- und Erschließungsplans zum Durchführungsvertrag ist! Eine Reduzierung des naturschutzfachlichen Eingriffes wäre dann für den vorliegenden vBPL aus bauplanungsrechtlicher Sicht plausibel (Anerkennung eines konkreten Umfangs liegt im Zuständigkeitsbereich der uNB des Landkreises Elbe-Elster).

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Grundflächenermittlung im Sinne von § 19 Abs. 4 BauNVO sämtliche Zufahrts- und Bewegungsflächen angerechnet werden müssen, um den Aspekten des Bodenschutzes (v.a. Verringerung des Versiegelungsgrades zur Erhaltung der natürlichen Funktionen des Bodens) zu entsprechen. Dies ist insbesondere bei der Bewertung der inneren Erschließung (unbefestigte, ganzjährig befahrbare Flächen) zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der vegetative Bewuchs der Bewegungsflächen für den Brandschutz in der Regel kurz zu halten sind was als Widerspruch zum Entwicklungsziel „Extensivgrünland“ (vgl. Kap. 4.3, S. 14, keine Aufnahme in Festsetzungskatalog!) zu bewerten wäre!

6. Es wird empfohlen, die Festsetzung des vorhandenen „Wirtschaftsweges“ als öffentliche Straßenverkehrsfläche zu überprüfen (bei Festhalten an dieser Festsetzung wäre die Anwendung des Planzeichens 6.2 der Planzeichenverordnung erforderlich) und die festgesetzten Zufahrtsbereiche hinreichend und eindeutig zu bestimmen (standörtliche Lage und max. Breite durch Maßkette). Mit der festgesetzten Ein- und Ausfahrt dürften im Umkehrschluss keine weiteren Anschlüsse für die festgesetzten Sondergebiete an vorhandene Verkehrsflächen hergestellt werden dürfen.
7. Die Zweckbestimmung der festgesetzten privaten Grünfläche ist, sofern diese Festsetzung tatsächlich städtebaulich erforderlich ist und die Kompensationsfläche nicht alleinig als Fläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt werden soll, zu konkretisieren.
8. Die Ermächtigungsgrundlagen der BauNVO sollten in der Planzeichenerklärung klarstellend (hier: Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksfläche) ergänzt werden.
9. Die Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG könnten auf der Planurkunde des vBPL - redaktionell deutlich abgesetzt vom Festsetzungskatalog - als Hinweise benannt werden, um gezielt auf die Bedingungen des Planvollzugs einzugehen.
10. Für das weitere Planverfahren wird angemerkt, dass das Abwägungsgebot nach § 1 Abs. 7 BauGB ein zentrales Gebot der rechtsstaatlichen Planung ist. Neben der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials sollten auch der Abwägungsvorgang selbst (d.h. die gerechte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange „gegeneinander“ und „untereinander“) und das Abwägungsergebnis im Abwägungsprotokoll eindeutig dokumentiert werden. Die städtebauliche Begründung ist im weiteren Planverfahren entsprechend fortzuschreiben.
11. Auf Grund der standörtlichen Lage des Plangebietes an der Gemarkungsgrenze zur Stadt Lauchhammer (OT Grünwalde) sind insbesondere die Beteiligung der Nachbargemeinde bzw. die Belange der Nachbargemeinde (§ 2 Abs. 2 BauGB) zu würdigen.
12. Da der Bebauungsplan aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans zu entwickeln ist (§ 8 Abs. 2 S. 1 BauGB), ist der Flächennutzungsplan für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu ändern (§ 8 Abs. 3 BauGB). Dabei sollten auch die Belange der zeitlichen Befristung (vgl. Erfordernisse für befristete Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BauGB) berücksichtigt werden (§ 5 BauGB enthält keinen abschließenden Katalog der Festsetzungsmöglichkeiten).

Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Die Stellungnahme verliert ihre Gültigkeit mit der wesentlichen Änderung der ihr zugrundeliegenden Beurteilungsgrundlagen.

Das **Gesundheitsamt** (Bearbeiter: Herr Schubert, Telefon: 03535 46-3103) äußert sich wie folgt:

Die Stellungnahme des Gesundheitsamtes Elbe-Elster bezieht sich auf die von Ihnen eingereichten Unterlagen mit den entsprechenden Plänen und Erläuterungen.

Gegen das o. g. Vorhaben bestehen von Seiten des Gesundheitsamtes bei fach- und sachgerechter Ausführung keine grundsätzlichen Bedenken.

Die Photovoltaik-Freiflächenanlage ist so zu erstellen, zu betreiben und zu kontrollieren, dass nachteilige Auswirkungen auf die Gesundheit der Wohnanlieger, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, ausgeschlossen werden.

Wir machen darauf aufmerksam, dass durch unsere Stellungnahme andere Zuständigkeitsbereiche nicht berührt werden.

Das **Straßenverkehrsamt** (Reg.-Nr.: 2023U00221, Bearbeiterin: Frau Vogelgesang, Tel. 035341 97 - 7637) stimmt dem oben genannten Vorhaben unter folgenden Hinweisen und Maßgaben zu.

In Verbindung mit der geplanten Maßnahme sind Einschränkungen an Verkehrsflächen (insbesondere im Rahmen Anlieferung / Entladung / Aufbau) möglichst auszuschließen. Bei unvermeidlichen Einschränkungen ist hierfür die Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen gemäß § 45 Abs. 6 StVO durch die bauausführende Firma beim Straßenverkehrsamt zu beantragen. Der Antrag ist mindestens 10 Arbeitstage vor Beginn der Verkehrsraumeinschränkung beim StVA einzureichen.

Für die Nutzung der Zufahrt zur L63 ist die Zustimmung des zuständigen Straßenbaulastträgers, Landesbetrieb Straßenwesen Cottbus, einzuholen.

Soweit im Rahmen der Baumaßnahme die Anordnung von Beschilderungen mit amtlichen Verkehrszeichen erforderlich wird, ist diese rechtzeitig beim Straßenverkehrsamt zu beantragen.

Die **untere Naturschutzbehörde** (Bearbeiter: Herr Prach, Telefon: 03535 46-9321) gibt folgende Stellungnahme ab:

Auskunftspflicht nach § 4 Abs. 1 BauGB

Danach sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 aufzufordern.

Hinweis:

Der Träger der Bauleitplanung ist in den Bereichen, in denen der unteren Naturschutzbehörde keine Informationen vorliegen, nicht von der Pflicht befreit, die einschlägigen Untersuchungen selbstständig durchzuführen.

## Umweltbericht

Dem 20148-23-/148-23 vBP "Photovoltaikfreiflächenanlage im Grenzgebiet der Gemarkung Finsterwalde/Grünwalde (Lauchhammer)" der Stadt Finsterwalde Vorentwurf-Juli 2023, fehlt es an einem Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 BauGB, in dem die Ergebnisse aus der Eingriffsregelung dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und der FFH-Vorprüfung dargestellt und bewertet werden.

Der Umweltbericht ist bindend für den Vorhabenträger und Betreiber des Solarparks.

Der Umweltbericht gibt eine hinreichende Darstellung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen in der Bauleitplanung und soll dabei vernünftige Planungsalternativen anbieten. Im Umweltbericht sind auch Informationen über für das Plangebiet relevante, förmlich festgelegte Ziele des Umweltschutzes darzustellen.

Der Umweltbericht ist das zentrale Dokument, dem die Öffentlichkeit und die Behörden sowie die sonstigen Träger öffentlicher Belange entnehmen können, wie die Gemeinde die Umweltprüfung durchgeführt hat. Insbesondere der zu einem Bebauungsplan erarbeitete Umweltbericht besitzt aufgrund der konkreten Festsetzungen zu einzelnen Grundstücken erhebliche Relevanz für Dritte. Daher muss er Dritten die Beurteilung ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen der getroffenen Festsetzungen eines Bebauungsplans betroffen sein können.

## Landschaftsplanung

Die wirksamen übergeordneten Fachplanungen wurden in der frühzeitigen Beteiligung nur teilweise berücksichtigt. Als übergeordnete Fachplanungen ist aus naturschutzfachlicher Sicht auch der Landschaftsrahmenplan des Landkreis Elbe-Elster (LRP, Stand 1997) bzw. die Biotopverbundplanung des Landkreis Elbe-Elster (Stand 2010) als Fortschreibung des LRP bei der Planaufstellung zu berücksichtigen. Diese sind unter folgendem Link online abrufbar:

<https://www.lkee.de/Service-Verwaltung/Was-erledige-ich-wo/index.php?La=1&object=tx,2112.474.1&kat=&kuo=2&sub=0>

=> untere Naturschutzbehörde => Landschaftsplanung.

Primär gilt es, unbebaute Flächen frei zu halten. Diesem Grundsatz wird hier nicht entsprochen. Die geplante PV-Anlage würde zu einer Veränderung des Landschaftsbildes und der Reduzierung landwirtschaftlicher Nutzfläche führen. Daher ergehen folgende Hinweise:

1. Wie bereits in der Stellungnahme vom 22.09.2020 aufgeführt, befindet sich das Vorhabengebiet in einem „unzerschnittenen Raum > 50 km<sup>2</sup> mit hoher Bedeutung für den Biotopverbund“ mit dem Ziel des „Erhalt[s] der Unzerschnittenheit“ sowie innerhalb „Störungsarmer Räume“, welche im Landschaftsprogramm Brandenburg mit sehr hoher Bedeutung für den Biotopverbund ausgewiesen sind. Die Errichtung einer PV-Anlage dieser Größe, in Verbindung mit bereits bestehenden PV-Anlagen, würde demnach zu einer Zerschneidung des bergbaulich geprägten Raumes und zur erheblichen Beeinträchtigung des Freiraumverbundes führen, auch im Hinblick auf die umgebenden national und international ausgewiesenen Schutzgebiete, welche wertvolle Bestandsflächen des Biotopverbundes darstellen.

Entsprechend S. 2 der „Begründung“ zum Vorentwurf (MIKAVI Planung, April 2023) wird aufgeführt, dass sich „Aus naturschutzfachlicher Sicht [...] diese Flächen trotz oder gerade wegen der geplanten Nutzung für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu einem temporären Rückzugsraum zahlreicher Insektenarten, Kleinsäuger und die Avifauna entwickeln [werden].“ Diese Aussage ist ausschließlich unter Berücksichtigung einer naturnahen Ausgestaltung der Anlage, mit entsprechend großen Modultischabständen, zutreffend.

2. Für eine naturnahe Ausgestaltung der Anlage wird eine Flächenüberstellung von maximal 40 % empfohlen, um u.a. Brutmöglichkeiten für Offenlandarten zwischen den Modulreihen sowie ausreichend besonnte Flächen für Wirbellose und die Herpetofauna zu schaffen. Eine Überbauung mit Modultischen von 80 % (S. 14, „Begründung“, MIKAVI Planung, April 2023) führt dagegen zur Minimierung potenziell geeigneter Lebensstätten und zur Beeinträchtigung der flächigen hin zu einer abschnittsweise konzentrierten Versickerung.<sup>1</sup> Ein Abstand zwischen den Modulreihen von 3,5 m sollte dabei auf keinen Fall unterschritten werden. Ein Abstand von 5 m und mehr ist wünschenswert und ermöglicht zudem den Einsatz landwirtschaftlicher Maschinen (Arbeitsbreite ca. 6 m).<sup>2</sup> Die angegebene maximale Grundflächenzahl von 0,80 ist demnach deutlich zu reduzieren, um den benannten positiven Effekt auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt auch realistisch zu erreichen. Des Weiteren sollte die Zäunung des Geländes eine Bodenfreiheit von 10-15 cm und das Vorhandensein von Kleintierdurchlässen gewährleisten.
3. Um die Anflugwahrscheinlichkeit und damit das Verletzungsrisiko für Vogelindividuen zu minimieren, ist die Einzäunung der Anlage gut sichtbar zu verblenden. Die Wahrscheinlichkeit von Vogelschlag ist an nicht sichtbaren Zäunen stark erhöht. Nach ausreichender Wuchshöhe der umlaufenden Hecke ist die Verblendung des Zaunes zu entfernen, um eine optische Anpassung in das Landschaftsbild zu erreichen und visuelle Beeinträchtigungen zu minimieren.
4. Insgesamt ist das Mähen oder die Beweidung der Fläche in extensiver Weise vorzunehmen, mit einer mindestens 8-wöchigen Pause zwischen den Nutzungsintervallen. Die Mahd sollte abschnittsweise erfolgen, um insbesondere Wirbellosen die Abwanderung in noch nicht gemähte Bereiche zu ermöglichen. Das Mahdgut ist abzutransportieren. Hierbei ist hervorzuheben, dass die Entstehung von Scherrasen durch dauerhaft niedrigen Bewuchs zwingend zu vermeiden ist. Damit eine Beweidung perspektivisch durchgeführt werden kann, ist auf eine verbissichere Verkabelung zu achten.
5. Ab einer Länge von 500 m ist die zerschneidende Wirkung und die Barrierefunktion auf umliegende Biotope stark ausgeprägt, weshalb ein Wanderkorridor als Querungshilfe einzuplanen ist.<sup>3</sup>  
Da der hier geplante Solarpark sowohl in der Länge als auch in der Breite den Richtwert von 500 m deutlich übersteigt, ist die Anlage von Wanderkorridoren vorzunehmen. Diese sollten eine Breite von 50 m nicht unterschreiten und naturnah gestaltet sein.

Für die Festlegung eines geeigneten Verlaufs der Wanderkorridore sind Wildwechsel, jagdliche Einrichtungen, Kirtungen sowie bestehende Zäune plausibel darzustellen. Neben den Wildwechseln von Rot-, Schwarz- und Rehwild sind auch mögliche Wanderbewegungen des Wolfes zu betrachten. Des Weiteren ist die dauerhafte Aufrechterhaltung der Verbindung zwischen den Waldgebieten im Norden und der Seenlandschaft im Süden zu gewährleisten.

---

<sup>1</sup> Demuth, B., Maack, A. & Schumacher, J. (2019): Klima- und Naturschutz: Hand in Hand. Ein Handbuch für Kommunen, Regionen, Klimaschutzbeauftragte, Energie-, Stadt- und Landschaftsplanungsbüros. Heft 6. Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Planung und Installation mit Mehrwert für den Naturschutz. Hrsg.: Heiland, S., Berlin 2019, S. 30.

<sup>2</sup> Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne): Solarparks – Gewinne für die Biodiversität – Berlin, 2019.

<sup>3</sup> Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND): Wildtierkorridor – Ein Leitfaden zur Umsetzung des Wald-Biotopverbundes – Stuttgart. & Vorläufige Handlungsempfehlung des MLUK zur Unterstützung kommunaler Entscheidungen für großflächige Photovoltaik-Freiflächensolaranlagen (PV-FFA).

## Artenschutz

Um auszuschließen, dass das geplante Vorhaben mit den Verboten des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) kollidiert, ist durch ein artenschutzfachliches Gutachten von einer fachlich geeigneten Person bzw. einem fachlich geeigneten Planungsbüro der Nachweis zum Vorhandensein oder Fehlen von besonders und streng geschützten Pflanzen- und Tierarten sowie deren Fortpflanzungs- und Ruhstätten beizubringen.

Dazu ist eine Kartierung in Anlehnung an die artspezifischen Untersuchungsstandards, alternativ eine Potenzialabschätzung durchzuführen. Die erhobenen Daten sind nachvollziehbar unter Angabe der Erfassungstermine, Witterungsbedingungen, Kartierzeit und -dauer sowie ggf. der Erfassungsprotokolle vorzulegen. An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass eine Potenzialabschätzung im Gegensatz zu einer umfänglichen Kartierung, für den Vorhabenträger immer eine „worst case“-Betrachtung nach sich zieht, die u. U. mit erheblichen Mehraufwendungen für Vermeidungs- und/ oder Ausgleichsmaßnahmen verbunden ist.

In dem artenschutzfachlichen Gutachten ist eine Abschichtung vorzunehmen, welche gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten von dem Vorhaben betroffen sein können. Diese Arten sind dann auf Grundlage der Kartierung/ Potentialabschätzung bezüglich der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG näher zu betrachten. Sofern Vermeidungs- und/oder Ausgleichsmaßnahmen notwendig sind, sind diese in dem Fachbeitrag zu benennen, ebenso wie die Notwendigkeit einer Ausnahme.

Nach erster Einschätzung befinden sich im Gebiet geeignete Lebensraumstrukturen für u. a. für Fledermäuse, Brutvögel und Reptilien.

### *Fledermäuse*

Angrenzende Waldbereiche und/ oder Gehölzstreifen sowie anderen Gehölzstrukturen sind auf das Vorhandensein oder Fehlen von Fledermäusen und deren Lebensstätten zu kartieren. Dies beinhaltet auch die Aufnahme von Habitat- bzw. Höhlenbäumen. Für die Aufnahme von Höhlen-/Habitatbäumen sollte die Pufferzone zum Plangebiet mindestens 20 bis 50 m betragen.

### *Brutvögel*

Die Brutvogelkartierung (Tages-, Dämmerungs- und Nachtbegehungen) hat auf Grundlage der Revierkartierungsmethode nach SÜDBECK et al. (2005) zu erfolgen.

Der Pufferzone zum Plangebiet sollte je nach Wertigkeit der angrenzenden Flächen mindestens 20 bis 50 m betragen. Dies gilt auch für andere Tierarten. Bei angrenzenden Ackerflächen an Plangebiet sollte der Puffer auf mindestens 120 m erweitert werden. Letzteres würde u. a. Kulissenflüchtern wie z. B. der Feldlerche zu Gute kommen. Die Pufferzone für Groß- und Greifvogelarten sollte 300 m betragen (vgl. § 19 BbgNatSchAG). Die Kartierungsergebnisse sind durch bereits erfasste Horststandorte zu ergänzen. Diesbezüglich kann ihnen ggfs. auch die Vogelschutzwarte Buckow weiterhelfen.

Weiterhin befindet sich die Planfläche im Auerhuhn migrationsraum. Wenden sie sich diesbezüglich bitte direkt an den Projektmanager vom Auerhuhn-Projekt Herrn Erdbeer (a\_erdbeer@naturpark-nlh.de; 035341 329-459)

### *Reptilien*

Die aktuelle Biotopausstattung des Vorhabenbereichs (Waldrandbereiche, Waldwege, Ruderalfläche, lineare Strukturen) lässt auf ein Vorkommen von Zauneidechsen schließen. Der Nachweis der Art kann über Begehungen im Aktivitätszeitraum der Zauneidechse oder im Rahmen einer Worst-Case-Betrachtung erfolgen. Für eine Untersuchung durch Begehung sollte der Vorhabenbereich an fünf Terminen im Zeitraum April bis Mitte September abgesucht werden. Hierbei ist auf eine günstige Tageszeit und

Witterung zu achten.

Wird die Zauneidechse für den Vorhabensbereich bei den Begehungen nachgewiesen oder erfolgt der Nachweis über eine Worst-Case-Betrachtung, dann müssen im Rahmen des artenschutzrechtlichen Gutachtens Vermeidungsmaßnahmen erarbeitet werden, welche das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz verhindern.

#### *Sonstiges*

Bei Zufallsbeobachtungen von nicht genannten national und international geschützter Pflanzen- und Tierarten ist der Untersuchungsumfang je nach betroffener Art zu erweitern. Die Zufallsbeobachtungen sind im Bericht darzustellen.

#### Biotopschutz

Gemäß § 30 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung geschützter Biotope führen können, verboten.

Folglich ist dem zu erarbeitendem Umweltbericht eine Biotoptypenkartierung des Vorhabengebietes entsprechend der Biotopkartierung Brandenburg beizureichen, um ein vollständiges Bild über die Habitatstrukturen zu erhalten. Nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 18 BbgNatSchAG sind gesetzlich geschützte Biotope sowie FFH-LRT gesondert kartographisch darzustellen.

Laut Kartendienst des LfU befindet sich direkt an das Vorhabengebiet angrenzend ein gesetzlich geschütztes Biotop (Staudenfluren frischer nährstoffreicher Standorte; Biotopcode 05142). Im näheren Umfeld des Vorhabengebietes befinden sich weitere gesetzlich geschützten Biotope. Diese sind ebenso in die Biotopkartierung aufzunehmen und mögliche negative Auswirkungen durch das Vorhaben zu bewerten.

#### Natura 2000

Projekte sind gemäß §34 BNatSchG vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung zu überprüfen, wenn sie im einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

An das Plangebiet grenzt im Süden das FFH-Gebiet „Grünhaus“.

Auf Grund der geringen räumlichen Entfernung können bau-, anlagen- und betriebsbedingte Vorhabenswirkungen, die in das FFH-Gebiet hineinwirken können, nicht hinreichend ausgeschlossen werden, so dass ggfs. eine FFH-Verträglichkeitsprüfung den Planunterlagen beizufügen ist. Die FFH-Belange sind vorab einer FFH-Vorprüfung zu unterziehen. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich auszuschließen, so ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Die Entscheidung ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

Die **untere Wasserbehörde** (Bearbeiter: Herr Röhner, Telefon: 03535 46-2628) hat keine Einwände gegen die Planung.

Die **untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde** (Bearbeiter: Herr Berge, Telefon: 03535 46-9330) stimmt dem Vorhaben ohne weitere Hinweise und Ergänzungen zu.

Das **Kataster- und Vermessungsamt** (Bearbeiterin: Frau Kolipost, Telefon: 03535 46-1416) erklärt:

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen und Vorhaben- und Erschließungsplänen ist die Verwaltungsvorschrift zur Herstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne und Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches (Planunterlagen VV) vom 16. April 2018 (ABl./18, [Nr. 17], S.389) zu beachten.

Die Gemeinde soll ihre Absicht, einen Bauleitplan aufzustellen, zu ändern oder zu ergänzen, der zuständigen Katasterbehörde zum frühestmöglichen Zeitpunkt mitteilen. Die Katasterbehörden sollen die Gemeinden hinsichtlich geeigneter Planunterlagen und gegebenenfalls erforderlicher Vermessungsarbeiten beraten. Für die Herstellung der Planunterlagen für Bebauungspläne sind grundsätzlich die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure oder die Katasterbehörden zuständig, sofern der Bebauungsplan Bezug auf Flurstücksgrenzen nimmt.

Der Bebauungsplan soll Angaben über die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke in Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster, die vorhandenen baulichen Anlagen, die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie Geländehöhen enthalten (§ 1 Absatz 2 PlanZV). Die Planunterlage wird daher auf der Grundlage der Liegenschaftskarte hergestellt. Die Genauigkeit der Planunterlage muss dem Zweck, der mit dem Bebauungsplan verfolgt wird, entsprechen. Kartengrundlage und Planzeichnung sollen so genau sein, dass sich die Festsetzungen widerspruchsfrei und mit der dem Maßstab der Planzeichnung entsprechenden Genauigkeit auf die örtlichen Verhältnisse übertragen lassen. Die geometrisch eindeutige Darstellung erfordert den Anschluss an das amtliche Lage- und Höhenbezugssystem.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Herstellung der Planunterlagen für Bebauungspläne sowie Vorhaben- und Erschließungspläne im Rahmen der Aufstellung ein Katastervermerk von Seiten des Kataster- und Vermessungsamtes bzw. von einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur(in) regelmäßig zu erbringen ist, welcher über die geometrische Qualität der Planungsunterlage Auskunft gibt.

Der Katastervermerk ist auf dem Original des Bebauungsplanes vor dem Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan zu bestätigen.

Die **Brandschutzdienststelle des Ordnungsamtes** (Bearbeiter: Herr Dröβig, Tel. 03535 46-4505) erklärt:

Die Begründung des o.g. Bebauungsplan berücksichtigt die wichtigsten Belange der Brandschutzdienststelle. Diese würden im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens mit nachfolgenden Auflagen ergänzt werden:

1. Für die PV-Anlage ist ein Feuerwehrplan in Anlehnung an die DIN 14 095:2007-05 zu erstellen, der Brandschutzdienststelle zur Prüfung vorzulegen und anschließend den zuständigen Feuerwehren zu übergeben. (Die Verteilung der Exemplare des Feuerwehrplanes ist mit der Brandschutzdienststelle individuell abzustimmen.)

Termin:	Fertigstellung
Rechtsgrundlage:	BbgBO 2022 § 14

2. Die Feuerwehrezufahrt und Feuerwehrebewegungsfläche ist entsprechend der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr zu planen.

Termin:	vor Erteilung Baugenehmigung
Rechtsgrundlage:	BbgBO 2022 § 5

3. Der vegetative Bewuchs ist grundsätzlich kurz zu halten.

Termin: kein  
Rechtsgrundlage: BbgBO 2022 § 14

Weitere Auflagen/ Hinweise etc. werden ggf. im Zuge des Genehmigungsverfahrens erteilt.

Der **Bereich Straßenbenutzung im Gebäudemanagement** (Bearbeiter: Herr Wild, Telefon: 03535 46-1305) erklärt: Kreisstraßen sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Der **Bereich öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)** in der Stabsstelle Controlling, Haushaltssteuerung im Dezernat I – Finanzen, Personal und Service (Bearbeiterin: Frau Peschel, Telefon: 03535 46-2672) gibt folgende Stellungnahme ab:

Der **Bereich Bergbau** im Amt für Strukturentwicklung und Kultur (Bearbeiterin: Frau Beyer, Telefon: 03535 46-2606) weist auf Folgendes hin:

Der **Bereich Radwege** im Amt für Strukturentwicklung und Kultur (Bearbeiter: Herr Oelschläger, Telefon: 03535 46-2646) erklärt:

Das **Sachgebiet Kreisentwicklung** macht darauf aufmerksam, dass sich das Vorhabengebiet nahe einer Kampfmittelverdachtsfläche befindet (siehe Anlage). Als Träger öffentlicher Belange ist der

Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg  
Kampfmittelbeseitigungsdienst  
Am Baruther Tor 20  
15806 Zossen OT Wünsdorf

zu konsultieren.

Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie ersetzt weder erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen.

Die Stellungnahme verliert bei wesentlicher Änderung der Planungsgrundlagen ihre Gültigkeit.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez.  
Klaus Oelschläger  
Sachgebietsleiter

**Anlage** (Kartenauszug GIS – Kampfmittelverdachtsfläche hellgrün)

Landkreis Elbe-Elster  
Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung  
und Landwirtschaft  
SG Landwirtschaft  
Az.: 39/83.06.04

Herzberg, 02.08.2023  
Herr Sandmann  
Tel.: 46-2650

Amt für Strukturentwicklung und Kultur  
SB TÖB-Verfahren  
Steffen Voigt

**Finsterwalde, vBP "Photovoltaikfreiflächenanlage im Grenzgebiet der Gemarkung  
Finsterwalde/Grünewalde (Lauchhammer)" der Stadt Finsterwalde -Juli 2023-**

**Einreicher:                   MIKAVI Planung GmbH**  
**Aktenzeichen:           61 08 03 140 / 148 - 2023**

Geplant ist das Errichten einer Freiflächenphotovoltaikanlage im ehemaligen Abbaugelände um Finsterwalde im Bereich Gorden-Staupitz / Grünewalde.

„Der Geltungsbereich umfasst intensiv genutztes Ackerland als Bergbaufolgelandschaft eines zugelassenen Abschlussbetriebsplanes der LMBV. Der gesamte Planungsraum wurde durch neuen Oberboden bedeckt.“

Dieser Planung kann das Landwirtschaftsamt Elbe-Elster nicht zustimmen.  
Die Größe der Ackerflächen beträgt 49 Hektar; die des Plangebiets 50,5 Hektar.

Obwohl für den Standort keine Bodenwertzahlen vorliegen, rechtfertigt das Ertragspotential die Bewirtschaftung. Es handelt sich um intensiv genutztes Ackerland (s. Zitat; s. Planungsunterlagen/Begründung S. 5) und rechtfertigt durch seine nicht homogene Ausprägung entgegen der Behauptung durch die Schlussfolgerung eines Luftbilds (s. Planungsunterlagen/Begründung S. 9-10) keine Umnutzung zur Energiegewinnung durch eine Photovoltaikanlage.

Da landwirtschaftliche Nutzfläche entzogen werden soll, wird auch auf die Handlungsempfehlung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) bezüglich der Flächenwahl verwiesen, wonach Freiflächenanlagenphotovoltaikanlagen bevorzugt auf folgenden Flächen genutzt werden sollten:

- Flächen mit einem hohen Versiegelungsgrad (das sind z.B. Gebäude aller Art, Parkplätze, Fahrbahnen, befestigte Wege usw.
- Flächen, deren Lebensraumfunktion erheblich beeinträchtigt ist (z.B. durch Stoffemissionen, Lärm oder Zerschneidung geprägte Flächen).

- Flächen mit einem durch technische Einrichtungen stark überprägten Landschaftsbild (z.B. durch Bebauung sowie Leitungstrassen oder Verkehrswege überprägte Landschaften, Verkehrsnebenflächen). Insbesondere Flächen in der Nähe von Hochspannungsleitungen (380/220 kV) sind sinnvoll nutzbar, da Anschlusswege für die Solarenergiefreiflächenanlagen kürzer möglich sind.
- Militärische oder wirtschaftliche (ehemalige Gewerbe- und Industrieflächen) Konversionsflächen andere vorbelastete/ versiegelte Flächen, Lagerplätze, Abraumhalden und ehemalige Tagebaugebiete soweit sie nicht naturschutzfachlich wertvoll oder naturschutzrechtlich gesichert sind. Bei der Nutzung von Altstandorten oder Konversionsflächen ist wegen der geplanten Änderung der Flächennutzung auf Basis des BBodSchG eine Gefährdungsabschätzung zu veranlassen. Auf dieser Basis sind ggf. Rückbau bzw. die Entsiegelung der Flächen vorzusehen. Ebenso werden Bergbaufolgestandorte als geeignet angesehen.
- Hinsichtlich geeigneter Flächen muss eine Abwägung im Einzelfall erfolgen, da nicht pauschal auf die Ertragsfähigkeit und Bodenqualität abgestellt werden kann. So können ertragschwache Böden einen hohen ökologischen Nutzwert bieten und auch ertragsstarke Böden zur Bebauung durch PV-FFA sinnvoll sein. Eine differenzierte einzelfallbezogene Betrachtung ist erforderlich.

Zwar zeigt die Handlungsempfehlung auch die Nutzung von Agri-Photovoltaik auf, doch wird diese sicherlich nur schwierig realisierbar sein, obwohl die Konstellation einer Zweiflächennutzung in einer rekultivierten Tagebaufläche sicherlich enormes Forschungspotential bereitstellt.

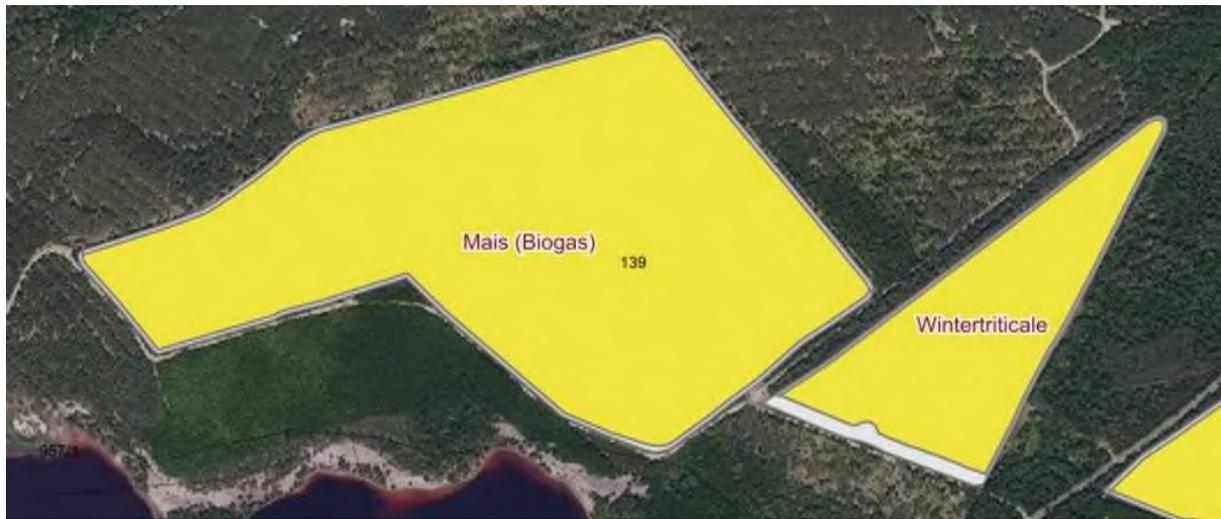
Eine weitere Alternative würden Floating-Photovoltaikanlagen darstellen. Hierzu sind ausreichend durch Flutung entstandene Gewässer im Tagebaugebiet vorhanden.

Das Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft lehnt den Bebauungsplan in seiner bestehenden Form ab.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Elke Höhne  
SGL Landwirtschaft

# Lageplan



## Lisa Köhn

---

**Von:** Barbara Mittelstädt <b.mittelstaedt@gwv-sonnewalde.de>  
**Gesendet:** Mittwoch, 19. Juli 2023 07:34  
**An:** Lisa Köhn  
**Betreff:** vorhabenbezogener Bebauungsplan „Photovoltaikfreiflächenanlage im Grenzgebiet der Gemarkung Finsterwalde/Grünwalde (Lauchhammer) der Stadt Finsterwalde

V/5.2-23121

Sehr geehrte Damen und Herren,

dem vorhabenbezogener Bebauungsplan „Photovoltaikfreiflächenanlage im Grenzgebiet der Gemarkung Finsterwalde/Grünwalde (Lauchhammer) der Stadt Finsterwalde stimmen wir zu. Es sind keine Gewässer II. Ordnung in unserer Unterhaltungspflicht betroffen.

Mit freundlichen Grüßen  
Barbara Mittelstädt/VK

Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz  
Finsterwalder Straße 32a  
03249 Sonnewalde

Tel.: 035323 637 27  
Mobil: 0162 2449266  
Email: b.mittelstaedt@gwv-sonnewalde.de



LAND BRANDENBURG

**Landesbetrieb  
Forst Brandenburg**  
- untere Forstbehörde -

Landesbetrieb Forst Brandenburg | Oberförsterei Hohenleipisch | Berliner Straße 37 | 04934 Hohenleipisch

Oberförsterei Hohenleipisch

MIKAVI Planung GmbH  
Mühlenstraße 28  
17349 Schönbeck

nur per E-Mail an: [info@mikavi-planung.de](mailto:info@mikavi-planung.de)

Bearb.: Elke Rehm  
Gesch.Z.: LFB\_SEDK\_Obf-HL-  
3600/248+27#284315/2023  
Hausruf: +49 3533 7746  
Fax: +49 3533 819702  
Obf.Hohenleipisch@LFB.Brandenburg.de  
[www.forst.brandenburg.de](http://www.forst.brandenburg.de)  
[www.forstwirtschaft-in-deutschland.de](http://www.forstwirtschaft-in-deutschland.de)

Hohenleipisch, 07.08.2023

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Photovoltaikfreiflächenanlage im  
Grenzgebiet der Gemarkung Finsterwalde/Grünwalde (Lauchhammer) der  
Stadt Finsterwalde (Vorentwurf April 2023)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie die Stellungnahme des Landesbetriebes Forst Brandenburg als untere Forstbehörde. Diese Stellungnahme berücksichtigt keine fiskalischen Interessen des Landesbetriebes Forst Brandenburg als wirtschaftlicher Eigentümer der Erschließungswege und der angrenzenden landeseigenen Waldflächen.

Die Beteiligungsunterlagen wurden geprüft. Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Photovoltaikfreiflächenanlage im Grenzgebiet der Gemarkung Finsterwalde/Grünwalde (Lauchhammer) der Stadt Finsterwalde“ sind 1,5 ha Wald im Sinne des § 2 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) von Ihrem Vorhaben betroffen (siehe Planzeichnung). Hierzu gehört auch der Waldweg innerhalb des Waldgebietes. Forstliche Belange werden somit berührt.

Die im Plangebiet enthaltene Waldfläche soll mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan weiterhin als Wald festgesetzt werden. Gleiches gilt für den Waldweg. Der Ausweisung wird zugestimmt.

Folgende Hinweise möchte ich geben:

Gemäß § 18 Abs.1 LWaldG darf Wald nicht gesperrt werden (Einzäunen).

**Dienstgebäude**

Berliner Straße 37

**Telefon**

(03533) 7746

**Fax**

(03533) 819702

04934 Hohenleipisch

Der durch die Waldfläche und an der südlichen Kante verlaufende Weg ist als Waldbrandschutzweg festgesetzt und in der Waldbrandkarte sowie in der Waldbrandeinsatzkarte enthalten und dient Rettungskräften und Löschfahrzeugen als Hauptzufahrt für das angrenzende Waldgebiet. Eine ständige Befahrbarkeit ist sicherzustellen.

In der Begründung der Stadt Finsterwalde ist auf Seite 6 unter 3.1 weiter zu lesen, das die Erschließung beider Baufelder über den kommunalen Weg östlich an Planteil 2 angrenzend erfolgen soll. Dies ist nicht richtig. Alle Zuwegungen von der L 63 aus bis zum Plangebiet befinden sich im Eigentum des Landes BB (Gemarkung Finsterwalde, Flur 54, Flurstück 142). Lediglich der Teilbereich des Waldweges zwischen beiden im Plangebiet befindlichen Feldern (Gemarkung Finsterwalde, Flur 54, Flurstück 139) befindet sich im Fremdeigentum. Somit müssen sämtliche perspektivisch durchzuführende Arbeiten (Vorbereitung, Bauausführung, Wartung) über landeseigene Waldwege erfolgen, wofür das Einverständnis des Eigentümers einzuholen ist.

Für das Befahren des Waldes (nichtöffentliche Waldwege) mit Kraftfahrzeugen ist nach § 16 LWaldG eine Gestattung des Eigentümers erforderlich.

Ein Wildkorridor als Zwangswechsel im Bereich des Planungsraumes wird ausdrücklich begrüßt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Lewandowski  
Leiter der Oberförsterei

Dieses Dokument wurde am 07.08.2023 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.



LBGR | Postfach 10 09 33 | 03009 Cottbus

Inselstraße 26  
03046 Cottbus

MIKAVI Planung GmbH  
Mühlenstraße 28  
17349 Schönbeck

Bearb.: Herr Tzschichholz  
Gesch.-Z.: 74.21.42-27-738  
Telefon: 0355 / 48 640 - 337  
Telefax: 0355 / 48 640 - 110  
E-Mail: lbgr@lbgr.brandenburg.de  
Internet: www.lbgr.brandenburg.de

INGEGANGEN AM 22. AUG. 2023

Cottbus, 17. August 2023

## Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

### A Allgemeine Angaben

#### Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Photovoltaikfreiflächenanlage im Grenzgebiet der Gemarkung Finsterwalde/ Grünewalde (Lauchhammer) der Stadt Finsterwalde“

Ihr Schreiben (E-Mail) vom 4. Juli 2023 – sch/köh\_30110  
Unsere Zwischennachricht vom 13. Juli 2023 – 74.21.42-27-738  
Stellungnahme der LMBV vom 26. Juli 2023 – EL-377-2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung/Vorhaben wie folgt:

### B Stellungnahme

#### 1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:

Keine.

#### 2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands:

Keine.

#### Überweisungen an:

Landesbank Hessen–Thüringen  
Kontoinhaber: Landeshauptkasse Potsdam  
Konto-Nr.: 7 110 401 747  
Bankleitzahl: 300 500 00

IBAN: DE43 3005 0000 7110 4017 47  
BIC-Swift: WELADEDXXX

### 3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan:

#### Bereich Bebauungsplan:

##### **Sanierungsbergbau:**

Der Vorhabensbereich befindet sich vollständig innerhalb des Geltungsbereiches des Abschlussbetriebsplanes Restlöcher und bergbauliche Anlagen im Raum Plessa der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV), für den noch Bergaufsicht besteht (Übersichtskarte, Anlage).

Das beantragte Bauvorhaben stellt selbst keine bergbauliche Tätigkeit dar. Es ist aber durch das LBGR zu prüfen, ob durch das Bauvorhaben bergbauliche Tätigkeiten beeinträchtigt werden oder Gefahren aus bergbaulichen Tätigkeiten für Dritte bestehen. Das geschieht in der Regel auf der Grundlage einer Abschlussdokumentation zum Abschlussbetriebsplan. Eine derartige Abschlussdokumentation liegt dem LBGR für den Vorhabensbereich noch nicht vor.

Bis zur Vorlage einer Abschlussdokumentation mit Nachweisen muss das LBGR davon ausgehen, dass im Vorhabensbereich die Gefahren aus früheren bergbaulichen Arbeiten noch nicht beseitigt wurden bzw. das Vorhaben die ggf. noch durchzuführenden Wiedernutzbarmachungsarbeiten negativ beeinflussen kann.

Die LMBV hat zum Vorhaben aber eine Stellungnahme vom 26.07.2023 (Reg.-Nr.: EL-377-2023) abgegeben. Diese Stellungnahme wurde durch das LBGR auf Plausibilität geprüft. Im Ergebnis bestehen für das LBGR bei Einhaltung der Festlegungen und Beachtung der Hinweise aus der v. g. Stellungnahme der LMBV keine Versagensgründe gegen das o. g. Vorhaben.

##### **Montanhydrologie:**

Der Planungsbereich liegt vollständig im früheren Beeinflussungsbereich der bergbaubedingten Grundwasserabsenkung. Im Planungsbereich ist inzwischen der vorbergbauliche Grundwasserstand wieder erreicht. Es ist aber weiterhin mit möglichen Beeinflussungen zu rechnen, die durch eine Überlagerung von wasserwirtschaftlichen, meteorologischen und anderen Einflussfaktoren in der Endphase des Grundwasserwiederanstiegs entstehen.

Die flurnahen Grundwasserverhältnisse sind bei den Planungen zu beachten. Ggf. sind entsprechende Baugrundgutachten zu veranlassen.

Anfragen zur künftigen Grundwasserentwicklung infolge der bergbaulichen Beeinflussung und zu daraus resultierenden möglichen Bodenbewegungen an der Erdoberfläche sind direkt an die

Lausitzer und Mitteldeutsche  
Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH  
Zentrale und Betrieb Lausitz/Abt. VL  
Knappenstraße 1  
01968 Senftenberg

zu richten. bzw. der o. g. Stellungnahme zu entnehmen (Übersichtskarte, Anlage).

### **Altbergbau:**

Nach den vorliegenden Unterlagen liegen innerhalb der Fläche des Bebauungsplanes, sowie der Fläche der Kompensationsmaßnahme Bereiche, die von stillgelegten bergbaulichen Anlagen beansprucht wurden und dem Altbergbau mit Rechtsnachfolger der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbauverwaltungsgesellschaft mbH zugeordnet werden. Es handelt sich um Flächen, die von dem ehemaligen *Braunkohlentagebau Grünewalde* (Kippenbereiche und Einflussbereich des bergbaubedingten Grundwasserwiederanstiegs) in Anspruch genommen wurden (Übersichtskarte, Anlage).

Des Weiteren befinden sich das bezeichnete Vorhaben sowie die Kompensationsflächen innerhalb von Flächen zugelassener Abschlussbetriebspläne LMBV mbH, für die noch Bergaufsicht besteht.

Die Hinweise der Stellungnahme der LMBV v. 26.07.2023 sind zu beachten und vollumfänglich umzusetzen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bergbehörde aus rechtlichen Gründen zur Frage eventuell notwendiger Sicherungsmaßnahmen gegen Bergschäden keine Stellungnahme abgeben kann. Über die bergbaulichen Verhältnisse im Bereich dieses Altbergbaugesbietes kann der Antragssteller sich jedoch selbst, am zweckmäßigsten unter Hinzuziehung einer sachverständigen Person, durch eine Einsichtnahme in die hier vorliegenden Unterlagen des für den umgegangenen Bergbau in Frage kommenden Altbergbauobjektes nach vorheriger schriftlicher Beantragung beim LBGR unterrichten.

### Bereich Kompensationsmaßnahme:

#### **Sanierungsbergbau:**

Der Vorhabenbereich befindet sich vollständig innerhalb des Geltungsbereiches des Abschlussbetriebsplanes *Restlöcher und bergbauliche Anlagen im Raum Plessa*, sowie teilweise im Bereich des Abschlussbetriebsplanes *Lauchhammer I* der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV), für den noch Bergaufsicht besteht (Übersichtskarte, Anlage).

Das beantragte Bauvorhaben stellt selbst keine bergbauliche Tätigkeit dar. Es ist aber durch das LBGR zu prüfen, ob durch das Bauvorhaben bergbauliche Tätigkeiten beeinträchtigt werden oder Gefahren aus bergbaulichen Tätigkeiten für Dritte bestehen. Das geschieht in der Regel auf der Grundlage einer Abschlussdokumentation zum Abschlussbetriebsplan. Eine derartige Abschlussdokumentation liegt dem LBGR für den Vorhabenbereich noch nicht vor.

Bis zur Vorlage einer Abschlussdokumentation mit Nachweisen muss das LBGR davon ausgehen, dass im Vorhabenbereich die Gefahren aus früheren bergbaulichen Arbeiten noch nicht beseitigt wurden bzw. das Vorhaben die ggf. noch durchzuführenden Wiedernutzbarmachungsarbeiten negativ beeinflussen kann.

Auf das Befahrungs- und Betretungsverbot innerhalb der geotechnischen Sperrbereichsgrenze wird ausdrücklich hingewiesen. Aufhebungen dieser Verbote sind nur durch die LMBV auf Grundlage von Standsicherheitsuntersuchungen mit Verhaltensanforderungen gestattet. Auf die Ausführungen innerhalb der o. g. Stellungnahme wird verwiesen. Die LMBV hat zum Vorhaben aber eine Stellungnahme vom 26.07.2023 (Reg.-Nr.: EL-377-2023) abgegeben. Diese Stellungnahme wurde durch das LBGR auf Plausibilität geprüft. Im Ergebnis folgt das LBGR den Ausführungen der LMBV und stimmt der Nutzung dieser Fläche nicht zu.

### **Montanhydrologie:**

Das Vorhaben liegt vollständig im Beeinflussungsbereich der durch den Braunkohlebergbau hervorgerufenen Grundwasserabsenkung. Der Grundwasserwiederanstieg ist noch nicht abgeschlossen und daher weiterhin zu beachten.

Anfragen zur künftigen Grundwasserentwicklung infolge der bergbaulichen Beeinflussung und zu daraus resultierenden möglichen Bodenbewegungen an der Erdoberfläche sind direkt an die

Lausitzer und Mitteldeutsche  
Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH  
Zentrale und Betrieb Lausitz/Abt. VL  
Knappenstraße 1  
01968 Senftenberg

zu richten (Anlage, Übersichtskarte).

### **Geologie:**

Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden.

Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8 ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)).

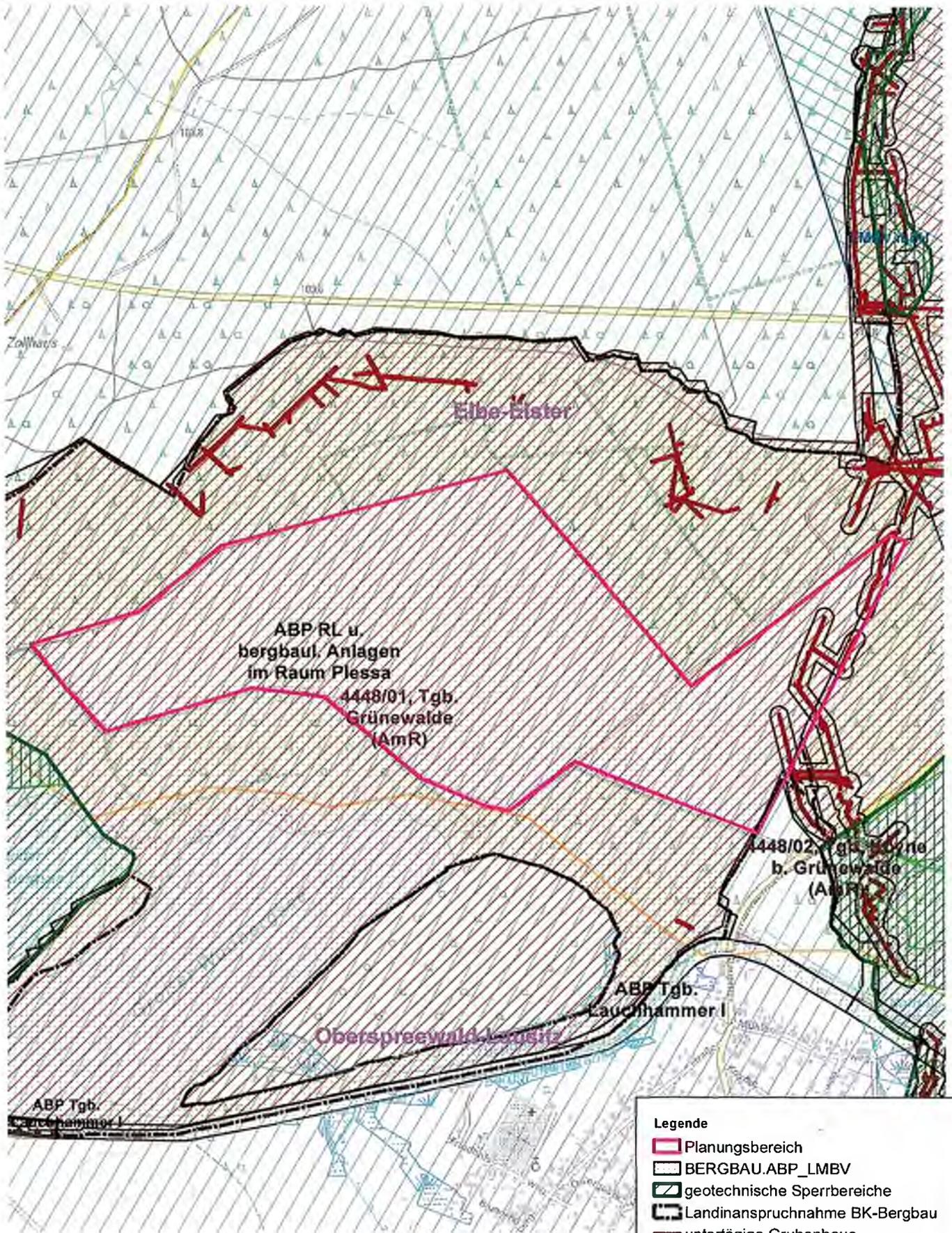
Freundliche Grüße  
Im Auftrag



Tzschichholz

Anlagen: 2 Übersichtskarten LBGR

BP "Photovoltaikfreiflächenanlage im Grenzgebiet  
 der Gemarkung Finsterwalde/Grünwalde (Lauchhammer)  
 Az.: 74.21.42-27-738



Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB <2014>

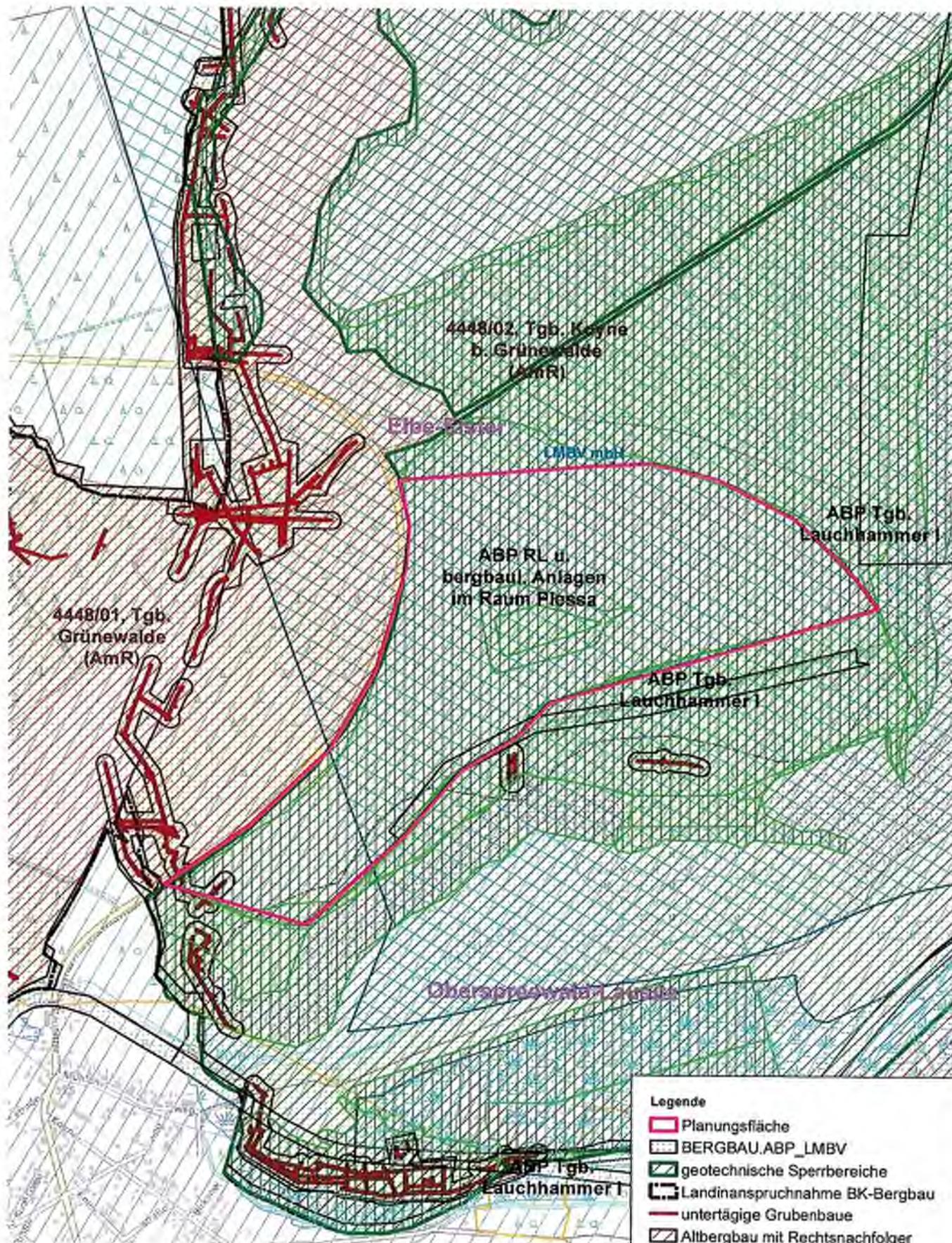
Maßstab: 1:10.000

Stand: Juli 2023

**Legende**

-  Planungsbereich
-  BERGBAU.ABP\_LMBV
-  geotechnische Sperrbereiche
-  Landinanspruchnahme BK-Bergbau
-  untertägige Grubenbaue
-  Altbergbau mit Rechtsnachfolger
-  Altbergbau ohne Rechtsnachfolger
-  Altbergbau mit u. ohne Rechtsnachf.
-  maximale Grundwasserbeeinflussung





**Legende**

- Planungsfläche
- BERGBAU.ABP\_LMBV
- geotechnische Sperrbereiche
- Landinanspruchnahme BK-Bergbau
- untertägige Grubenbaue
- Allbergbau mit Rechtsnachfolger
- Allbergbau ohne Rechtsnachfolger
- Allbergbau mit u. ohne Rechtsnachf.
- maximale Grundwasserbeeinflussung
- akt. Grundwasserbeeinflussung LEAG
- akt. Grundwasserbeeinflussung LMBV





LAND BRANDENBURG

Landesamt für Bergbau,  
Geologie und Rohstoffe

LBGR | Postfach 10 09 33 | 03009 Cottbus

MIKAVI Planung GmbH  
Mühlenstraße 28  
17349 Schönbeck

50g EINBEZUGEN AM 19. JULI 2023

Inselstraße 26  
03046 Cottbus

Bearb.: Herr Tzschichholz  
Gesch.-Z.: 74.21.42-27-738  
Telefon: 0355 / 48 640 - 337  
Telefax: 0355 / 48 640 - 110  
E-Mail: lbgr@lbgr.brandenburg.de  
Internet: www.lbgr.brandenburg.de

Cottbus, 13. Juli 2023

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Photovoltaikfreiflächenanlage im Grenzgebiet der Gemarkung Finsterwalde/ Grünwalde (Lauchhammer) der Stadt Finsterwalde“**

Ihr Schreiben (E-Mail) vom 4. Juli 2023 – sch/köh\_30110

Sehr geehrte Damen und Herren,

das bezeichnete Vorhaben sowie die bezeichnete Kompensationsfläche befinden sich innerhalb von Flächen zugelassener Abschlussbetriebspläne der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbau-Verwaltungs-gesellschaft mbH (LMBV). Für diese Flächen besteht noch Bergaufsicht. Darüber hinaus liegt das Vorhaben innerhalb des Beeinflussungsbereiches der durch den Braunkohlenbergbau hervorgerufenen Grundwasserabsenkung. Es befindet sich vollständig innerhalb von Altbergbauflächen mit teilweise untertägigen Grubenbauen und überschneidet teilweise geotechnische Sperrbereiche.

Weder den Antragsunterlagen, noch dem LBGR, liegen die erforderliche Stellungnahme/Anzeige bzw. die Zustimmung des Bergbauunternehmers zum Planvorhaben bei bzw. vor. Aus diesem Grund haben wir die LMBV um Stellungnahme gebeten.

Nach Eingang der Antwort wird sich das LBGR zum geplanten Vorhaben abschließend äußern.

Freundliche Grüße  
Im Auftrag

Tzschichholz

**Überweisungen an:**

Landesbank Hessen-Thüringen  
Kontoinhaber: Landeshauptkasse Potsdam  
Konto-Nr.: 7 110 401 747  
Bankleitzahl: 300 500 00

IBAN: DE43 3005 0000 7110 4017 47  
BIC-Swift: WELADEDXXX

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR · Lindenstraße 34 · 14467 Potsdam

MIKAVI Planung GmbH  
Mühlenstraße 28  
17349 Schönbeck

EINGEGANGEN AM 07. AUG. 2023

1394+1418/1424  
2023/ Frau Erdmann  
Tel: 0331/201 55-51  
Ihr Zeichen:

Potsdam, 4. August 2023

vorab per Fax:  
vorab per email: [toeb@mikavi-planung.de](mailto:toeb@mikavi-planung.de)

**Stellungnahme, Äußerung und Einwendung der o.g. anerkannten Naturschutzverbände zum Vorhabensbezogenen Bebauungsplan „Photovoltaikfreiflächenanlage im Grenzgebiet der Gemarkung Finsterwalde/Grünwalde (Lauchhammer)“ und 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Finsterwalde**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bedanken sich für die Beteiligung und übermitteln Ihnen nachfolgend ihre Stellungnahme, Äußerung und Einwendung zum o.g. Verfahren:

Die auf etwa 50 ha geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage soll im Naturpark „Niederlausitzer Heidelandschaft“ auf Intensiväckern entstehen. Direkt südliche an das Plangebiet angrenzend befindet sich das Naturschutz- und FFH-Schutzgebiet „Grünhaus“. Östlich der Plan- und Ausgleichsfläche liegt das Vogelschutzgebiet „Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“ und westlich das Vogelschutzgebiet „Niederlausitzer Heidelandschaft“ im Landschaftsschutzgebiet „Hohenleipisch-Sornoer-Altmoränenlandschaft“. Das Plangebiet ist von Wald umschlossen und wird von einem Gehölzstreifen durchtrennt. Die angrenzenden Schutzgebiete schützen die Wobergseen und ihre wertvollen Uferbereiche.

Im Rahmen der Umweltprüfung sollen folgende Punkte integriert werden:

- Potentielle Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete sind zu untersuchen.
- Brut- und Rastvogeluntersuchung mit Augenmerk auf besonders und streng geschützte Arten, aber auch auf geschützte Arten der angrenzenden und umliegenden Schutzgebiete. Dazu gehören: Wiedehopf, Brachpieper, Wespenbussard, Braunkehlchen, Heidelerche, Neuntöter, Ortolan, Raubwürger, Ziegenmelker, ferner Auerhuhn und Schwarzspecht sowie ggf. Eularten. Als Zugvögel sind Kraniche, Bläss- und Saatgänse zu erwarten.
- Es sind Gutachten zu ggf. vorkommenden Fledermausarten, Reptilien wie bspw. Zaun- und Waldeidechse und Amphibien (in Gewässernähe) sowie Schmetterlingen zu erstellen. Die im FFH- und Naturschutzgebiet geschützten und geförderten Schmetterlingsarten sind bei der Umnutzung der Fläche zu berücksichtigen.
- In der Umweltprüfung soll ein, an vorkommende und zukünftig zu fördernde Arten angepasstes Pflegekonzept der Fläche vorgeschlagen werden. Eine insektenfreundliche Mahd ist einer Beweidung vorzuziehen.
- Der Kompensationsumfang muss den Ergebnissen des Umweltberichtes angepasst werden.
- Auswirkungen auf geschützte Arten durch den Verlust des Ackers als Nahrungsfläche müssen berücksichtigt werden.

- Die Sichtbeziehung zwischen dem Solarpark und den umliegenden Orten ist abzuschätzen und ggf. Maßnahmen zur Aufwertung des Landschaftsbildes zu ergreifen.
- Beeinträchtigung des Freiraumverbundes können mit Wildwanderkorridoren minimiert werden. Der derzeitigen Planung ist nur ein Korridor entlang der Straße zu entnehmen, welcher als ungünstig bewertet wird. Um die Erreichbarkeit der Seeufer der Wobergseen für Wild und andere Großsäuger zu gewährleisten, muss mittig des Plangebietes ein Korridor von etwa 50m Breite in Nord-Süd-Richtung eingeplant werden.

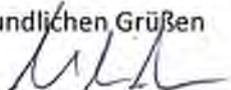
Des Weiteren sollen folgende Punkte in der Planung Beachtung finden:

- Der Begründung ist keine Alternativenprüfung zu entnehmen. Ohne eine Alternativenprüfung kann der vorliegenden Planung nicht zugestimmt werden.
- Die 5m Abstand zwischen den Modulreihen können der technischen Planzeichnung im „Vorhabens- und Erschließungsplan Stand Mai 2023“ nicht entnommen werden. Es ist darauf zu achten, dass mindestens 3m besonnte Rasenfläche zwischen den Modulreihen integriert wird, um sonnenbedürftige Arten zu fördern und eine Verarmung der Landschaft durch Überschattung zu vermeiden.
- Ferner ist darauf zu achten, dass die Module so gestellt werden, dass Vögel diese nicht mit Wasserflächen verwechseln, um Vogelschlag durch Zug- und Rastvögel zu vermeiden.
- Für die Eingrünung der Anlage sollen standortgerechte und möglichst regionale, aber auch klimaangepasste Arten verwendet werden. An den Rändern des Geltungsbereiches soll ausreichend Platz zur Gestaltung natürlicher, artenreicher Waldränder freigehalten werden.
- Die Pflege der Plan- und Ausgleichsfläche ist insekten- und kriechtierfreundlich zu gestalten. Bei der Pflege soll eine Mosaikmäh bevorzugt werden. Die Schnitthöhe sollte mindestens 8cm betragen und nicht mit schlagenden Werkzeugen durchgeführt werden. Absauger sind nicht zu verwenden. Das Schnittgut soll kurzfristig auf der Fläche verbleiben und dann abgeräumt werden. Pestizide sind in keinem Fall zu verwenden. Ist eine Beweidung vorgesehen, sollte diese standortgerecht erfolgen. Die Flächen sind dann auf giftige Kräuter zu untersuchen. Beim Einsatz von Kühen, Pferden oder Ziegen müssen Gehölze vor Beschädigungen geschützt werden. Eine Einsaat ist blütenreich zu erfolgen. Es sind Beweidungsfristen und flexible Mähtermine unter Berücksichtigung von Brutzeiten festzulegen. Eine Senkung der GRZ wird empfohlen.
- Eine Beleuchtung der Anlage soll nicht erfolgen. Wird eine Beleuchtung notwendig, ist diese für nachtaktive Arten schonend zu gestalten.

Nur mit einer entsprechenden Reduzierung der Fläche für Solarmodule lässt sich eine naturverträgliche Ausgestaltung der Photovoltaik-Freiflächenanlage realisieren. Der NABU Regionalverbund steht für eine entsprechende Beratung zur Verfügung.

Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

  
Michelle Erdmann



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Ländliche  
Entwicklung, Landwirtschaft  
und Flurneuordnung  
Ref. B2 – Ländliche Neuordnung

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Karl-Marx-Straße 21 | 15926 Luckau

MIKAVI Planung  
Mühlenstraße 28  
17349 Schönbeck

532 EINGEGANGEN AM 25. JULI 2023

Karl-Marx-Straße 21  
15926 Luckau

Bearb.: Frau Iris Reppmann  
Gesch.Z.: 101-B2\_LU-  
2201/11760+15#11903/2023  
Verf.-Nr.: 4-62-26-17

Bitte geben Sie bei jedem Schriftwechsel die  
oben stehende Verfahrensnummer mit an.  
Hausruf: +49 3544 40-3120  
Fax:  
Internet: [www.LELF.brandenburg.de](http://www.LELF.brandenburg.de)  
[Iris.Reppmann@LELF.Brandenburg.de](mailto:Iris.Reppmann@LELF.Brandenburg.de)

Luckau, d. 20. Juli 2023

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Photovoltaikfreiflächenanlage im  
Grenzgebiet der Gemarkung Finsterwalde/Grünwalde (Lauchhammer) der  
Stadt Finsterwalde**

**Hier: Anforderung einer Stellungnahme gemäß § 4 Absatz 1 BauGB, Mittei-  
lung des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 04. Juni 2023 haben Sie das o.a. Vorhaben angezeigt, zu welchem  
hiermit zuständigkeitshalber die Stellungnahme ergeht.

Als Träger öffentlicher Belange im Bereich Agrarstruktur besitzt das Landesamt für  
Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) Dienstsitz Luckau  
eine besondere Verantwortung für die Verbesserung der Arbeits- und Produktionsbe-  
dingungen in der Landwirtschaft und für die Landentwicklung. In dieser Funktion und  
als zuständige Flurbereinigungsbehörde wird zu der geplanten Maßnahme Stellung ge-  
nommen.

Aus bodenordnerischer Sicht ergeht keine Stellungnahme, ein Flurneuordnungsverfah-  
ren ist von den vorgelegten Planungen nicht betroffen.

Ich weise jedoch darauf hin, dass dem ständig steigenden Entzug landwirtschaftlicher  
bzw. forstwirtschaftlicher Nutzfläche entgegenzuwirken ist, auch wenn es sich hier, wie  
von Ihnen festgestellt, um eine ehemalige Abbaufäche des Tagebaubereiches „Grüne-  
walde“ handelt. Gemäß Abschlussbetriebsplan wurde hier landwirtschaftliche Nutzflä-  
che hergestellt, die aufgrund jahrelanger ordnungsgemäßer landwirtschaftlicher Bewirt-  
schaftung zunehmende Qualität aufweist. Daher sollten insbesondere Ausgleichs und  
-ersatzmaßnahmen möglichst nicht auch noch auf landwirtschaftlichen Nutzflächen er-  
folgen.

Dienstsitz Referatsleiter/-in:  
17291 Prenzlau, Grabowstraße 33

Eine weitere Beteiligung meiner Behörde ist nicht notwendig.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Reppmann

Dieses Dokument wurde am 20.Juli 2023 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH  
Zentrale und Betrieb Lausitz · Knappenstraße 1 · 01968 Senftenberg

MIKAVI Planung GmbH  
Frau Christiane Leddermann  
Mühlenstraße 28  
17349 Schönbeck

Planungskoordinierung Lausitz

Bearbeiter: Alexandra Naumann

Telefon: 03573 84-4198

Telefax: 03573 84-4630

E-Mail: Alexandra.Naumann@lmbv.de

**EINGEGANGEN AM 03. AUG. 2023**

Datum: 26.07.2023

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaikfreiflächenanlage im Grenzgebiet der Gemarkung Finsterwalde/Grünwalde (Lauchhammer)" der Stadt Finsterwalde**

*hier: Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf April 2023*

**LMBV mbH Reg.-Nr.: EL-377-2023**

**Entsprechend Ihrer E-Mail vom 04. Juli 2023**

Sehr geehrte Frau Leddermann,

hinsichtlich des o. g. Bebauungsplanes erhalten Sie nachfolgende Stellungnahme von der LMBV mbH (LMBV):

Bergaufsicht

Der Geltungsbereich des B-Planes befindet sich nahezu vollständig innerhalb der Grenzen des von der Bergbehörde zugelassenen Abschlussbetriebsplanes (ABP) "Restloch und bergbauliche Anlagen im Raum Plessa" und steht in diesem Bereich unter Bergaufsicht (s. Anlage 1).

Für die Inanspruchnahme von unter Bergaufsicht stehenden Flächen sind folgende Festlegungen zu beachten:

- Maßnahmen, die auf ABP-Flächen realisiert werden sollen, bedürfen der Zustimmung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe des Landes Brandenburg (LBGR).
- Es besteht Anmeldepflicht. Alle Baumaßnahmen, die auf diesen ABP-Flächen stattfinden, sind bei der LMBV, Abteilung Projektmanagement (VL3), Knappenstraße 1, 01968 Senftenberg mind. 14 Tage vorher schriftlich anzumelden. Ansprechpartnerin ist Projektmanagerin Frau Wolf, Tel.: 03573-84-4376, Fax-Nr.: 03573-84-4635.

- Es ist ein Schachtschein notwendig. Rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme ist bei der zuständigen Markscheiderei der LMBV ein Schachterlaubnisschein (gebührenpflichtig) über die E-Mail-Adresse [markscheiderei\\_sfb@lmbv.de](mailto:markscheiderei_sfb@lmbv.de) einzuholen.
- Die Einmessung der Gesamtmaßnahme ist nach erfolgter Realisierung digital (3D-CAD/GIS-Format, vorzugsweise DGN im Lagesystem RD 83; Höhensystem DHHN 2016) an die Markscheiderei der LMBV zwecks Nachtragung des Bergmännischen Risswerkes über die E-Mail-Adresse [markscheiderei\\_sfb@lmbv.de](mailto:markscheiderei_sfb@lmbv.de) zu übergeben.

### Sanierung

Die Sanierungsarbeiten innerhalb des o. g. ABP sind noch nicht abgeschlossen.

#### • **Geltungsbereich B-Plan**

Gemäß Innenkippenbewertung von 2015 sind teilweise innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes sowie in unmittelbarer Nähe zum Geltungsbereich noch Auffüllungsmaßnahmen zur Verfüllung von Tieflagen notwendig (s. Anlage 2). Diese sind erforderlich, um die benötigten grundwasserfernen Überdeckungen herzustellen.

Die gemäß Innenkippenbewertung aufzufüllende Fläche T-GW2 überlagert sich im Norden mit dem in der Planzeichnung ausgewiesenen Bereich des Sondergebietes „SO EBS“, welcher zur Photovoltaiknutzung vorgesehen ist. Da für diesen Bereich noch nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass hier noch Sanierungsmaßnahmen erforderlich sind, ist diese Fläche sowie ein Arbeitskorridor von mind. 10 m um die Sanierungsfläche von jeglicher Bebauung freizuhalten, bis der konkrete Sanierungsbedarf abschließend ermittelt wurde. Es werden zukünftig noch ergänzende Sondierungen in diesem Bereich hierzu erfolgen.

**In der Planzeichnung ist dieser Bereich daher als „optionale Fläche“ zu kennzeichnen, in welchem die Photovoltaiknutzung erst freigegeben werden kann, nachdem die Fläche gemäß ABP saniert wurde bzw. gutachterlich bestätigt wurde, dass eine Sanierung nicht erforderlich ist.**

Die Geo-Daten der Sanierungsfläche T-GW2 senden wir Ihnen per Mail.

Bzgl. der sich in der Nähe zum Geltungsbereich befindlichen Sanierungsflächen ist ggf. eine entsprechende Haftungsfreistellungserklärung gegenüber der LMBV zu vereinbaren. Bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Bergaufsicht verzichtet der Vorhabenträger dabei gegenüber der LMBV auf sämtliche etwaige Schadensersatzansprüche, wenn diese im Rahmen ihrer bergrechtlichen Verantwortung auf der Vorhabenfläche bzw. im Umfeld weitere dringende Sicherungs- und Sanierungsarbeiten durchgeführt werden müssen.

Gemäß ABP ist als Bergbaufolgenutzung „Landwirtschaftsfläche“ für nahezu die gesamte Fläche des Plangebietes herzustellen. Ein schmaler Streifen zwischen den Landwirtschaftsflächen ist gemäß ABP als „Grün-, Renaturierungs- und Sukzessionsflächen“ vorgesehen.

In diesem Zusammenhang ist folgende Festsetzung ausdrücklich zu beachten:

- Auf Flächen, die eine Änderung der hergestellten bzw. noch herzustellenden Zielnutzung entgegen dem ABP erfahren sollen, ist rechtzeitig vor Beginn der geplanten Arbeiten durch den Vorhabenträger mit der LMBV und der zuständigen Fachbehörde sowie dem LBGR der Nachweis hinsichtlich der Erfüllung des bergrechtlichen Folgenutzungszieles zu erbringen. Dieser Nachweis wird Bestandteil der Abschlussdokumentation zur Beendigung der Bergaufsicht.

- **Externe Kompensationsmaßnahme**

Im Bereich der zur Kompensation vorgesehenen Fläche sind ebenfalls zukünftig noch Sanierungsmaßnahmen erforderlich. Diese Fläche könnte damit nur zeitlich befristet, bis zum Beginn der Sanierungsmaßnahmen, als Mähwiese genutzt werden. Da zudem Kompensationsmaßnahmen Dritter innerhalb von Flächen, die unter Bergaufsicht stehen, nicht zulässig sind, kann der **Nutzung dieser Fläche als Kompensationsfläche seitens der LMBV nicht zugestimmt** werden.

#### Geotechnische Angaben

Der Großteil des geplanten Geltungsbereiches befindet sich auf locker gelagerten Kippenböden des ehemaligen Tagebaues Grünewalde.

Wir weisen darauf hin, dass Kippenböden einen Risikobaugrund darstellen. Der Sachverhalt „Bauen auf Kippen“, hier insbesondere das Fließ-, Setzungs-, Rutschungs- und Sackungsverhalten von Kippenböden, ist bei einer Bauausführung zu beachten.

Zudem liegen Flächenanteile im östlichen Geltungsbereich (s. Anlage 3) im Übergangsbereich von gewachsenen zu gekippten Böden. Im Übergangsbereich gewachsen / gekippt ist mit erheblichen Setzungs- und Sackungsunterschieden auf kurzer Distanz zu rechnen. Auch dies ist insbesondere bei Bauvorhaben zu beachten.

Es ist zu beachten, dass die unter Bergaufsicht stehende Fläche im Hinblick auf die geplante Bergbaufolgenutzung gemäß des gültigen ABPs saniert / gesichert wird. Aufgrund der geplanten veränderten Nachfolgenutzung (Bau von PV-Anlagen) der Kippenflächen sind folgende Festlegungen zu beachten:

- Durch einen vom LBGR anerkannten Sachverständigen für Böschungen/Geotechnik (SfB/SfG) ist nachzuweisen, dass eine Gefährdungsfreiheit gegen weiträumiges Setzungsfließen besteht. Dabei sind die vorgesehenen Aufbauten und die auf der Fläche bzw. im Umfeld geplanten Sanierungs- und Sicherungsmaßnahmen (z. B. Massenauf- und -abträge) in die Betrachtung einzubeziehen.
- Der Standsicherheitsnachweis ist der LMBV, Abteilung Geotechnik Lausitz (VT2) zur Prüfung zu übergeben und im Hause der LMBV mit dem LBGR Brandenburg zu erörtern.

Wir empfehlen als Gutachterin, die in diesem Bereich tätige, Sachverständige für Geotechnik, Frau Sabine Metzker der CDM Smith. Die dabei entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Vorhabenträgers.

Wie oben dargestellt, ist auf den Kippenflächen stets mit Sättigungssetzungen und Sackungen zu rechnen. Sobald für ein plötzliches Absinken der Geländehöhe konkrete

Verdachtsmomente auftreten, ist durch den Vorhabenträger umgehend Kontakt mit dem Diensthabenden der LMBV, Tel.-Nr.: 0170/788 8218 oder 0180/114 2222 aufzunehmen.

Die Fläche der geplanten externen Kompensationsmaßnahme befindet sich innerhalb eines geotechnischen Sperrbereiches der LMBV. Dieser darf ohne die Zustimmung der LMBV weder Betreten noch Befahren werden. Für den Agrarbetrieb Maser liegt bereits eine Nutzungserlaubnis für den vor Ort abgesteckten Bereich umlaufend um die Tieflage vor. Für weitere vorgesehene Nutzungen ist ein Antrag bei der LMBV mbH zu stellen.

#### Untertägige Grubenbaue

Innerhalb des Geltungsbereiches, von der Auskohlungsgrenze bis zur östlichen Flächenbegrenzung, befinden sich untertägige bergmännische Grubenbaue im Zuständigkeitsbereich der LMBV.

Die Strecken wurden verwahrt. Wir weisen darauf hin, dass auch bei verwahrten Strecken Restsetzungen der Tagesoberfläche nicht völlig ausgeschlossen werden können. Dieses Restrisiko stellt im Allgemeinen keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar, sollte bei einer Bebauung aber dennoch berücksichtigt werden.

#### Hydrologie

Der Vorhabensbereich liegt außerhalb einer aktuell wirkenden bergbaulich bedingten Grundwasserbeeinflussung.

Der derzeitige Grundwasserstand im Haupthangendgrundwasserleiter beträgt zwischen +94 m NHN im südlichen, +98 m NHN im nördlichen und +100 m NHN im nordöstlichen Geltungsbereich des B-Plans sowie zwischen +101 m NHN im Südwesten und +101,5 m NHN im Nordosten der geplanten Kompensationsfläche (Stand: Hydroisohypsenplan 2022).

Der Grundwasserflurabstand, bezogen auf den Haupthangendgrundwasserleiter, beträgt, nach derzeitigem Kenntnisstand, im Bereich der Kompensationsfläche zwischen 0 m und 3 m und innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans zwischen 2 m und > 5 m.

*Hinweisen möchten wir auf eine gewisse Unschärfe bei der Angabe von grundstücksbezogenen Grundwasserflurabständen, da die durchgeführten Grundwassermodellrechnungen großräumig sind und genauere Angaben nur unter Betrachtung der höhenmäßigen Situation vor Ort, einschließlich detaillierter Kenntnisse zum Baugrund, möglich sind.*

*Die LMBV übernimmt keine Haftung für diese Angaben. Es obliegt der Sorgfaltspflicht des Grundstückseigentümers/Vorhabenverantwortlichen, die nötigen Schlüsse zu ziehen und diesbezügliche Vorschriften zu beachten.*

Meteorologisch bedingte Schwankungen, insbesondere Extremsituationen, sind zu berücksichtigen.

Es ist mit saurem und erhöht sulfathaltigem Grundwasser zu rechnen.

### Wasserwirtschaftliche Anlagen

Innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes sowie im Bereich der geplanten externen Kompensationsmaßnahme befinden sich Grundwassermessstellen (GWM) der LMBV, welche zu beachten sind (s. Anlage 4).

<b>GWM</b>	<b>RW (RD 83)</b>	<b>HW (RD 83)</b>	<b>Status</b>
000632	5409543,7	5710703,1	aktiv
005474	5411167,9	5710843,9	aktiv
000633	5409681,0	5710587,7	inaktiv

Die GWM sind nicht zu beschädigen, zu überbauen oder zu beseitigen. Die Kosten zur Wiederherstellung trägt der Verursacher.

Die Zugänglichkeit zu den Standorten der GWM für die LMBV bzw. beauftragter Dritter für Messungen, Probenahmen und Wartungsarbeiten muss einschränkungsfrei gewährleistet sein. Für einen späteren Rückbau (Zeitraum offen) ist eine Baufreiheit von mindestens 10 m im Umkreis für den Einsatz entsprechender Technik zu gewährleisten.

**Die GWM sind als zu schützende Objekte in die Planzeichnung mitaufzunehmen.**

### Medien/Anlagen

Es sind keine LMBV-eigenen elektrotechnischen Anlagen vorhanden. LMBV-eigene elektrotechnische Anlagen an Dritte, nicht öffentliche Versorgungsträger, sind nicht übertragen worden.

Im südlichen Bereich verläuft laut bergmännischem Risswerk eine TW-Leitung des WAL (ohne Angaben zu Lagetiefe, Material und Dimension (s. Anlage 5)). Diese ist gesondert abzufragen.

Informationen zu Anlagen öffentlich-rechtlicher Versorgungsunternehmen sind gesondert abzufordern.

### Hinweis

Weiterhin ist zu beachten, dass das Einholen notwendiger Genehmigungen nach Wald- oder Naturschutzgesetz dem Baulastträger obliegt.

Abschließend möchten wir Sie darauf hinweisen, dass Ihnen für Planungszwecke auf der Internetseite der LMBV unter:

**>Geoportal -> Datendownload über das LMBV-Geodatenportal**

die aktuellen Geo-Daten als ESRI-Shape-Dateien zu den Themenschwerpunkten:

- Abschlussbetriebspläne,
- Beendigung Bergaufsicht,
- Sperrbereiche,
- Wasser
- Landinanspruchnahme,
- Tagebaue
- Abbaustände

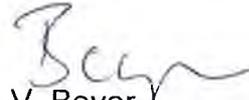
im Koordinatensystem RD83 (Gauß-Krüger-Bessel, 5. Meridian) zum Download zur Verfügung stehen.

**Zur Wahrung bergrechtlicher Belange ist die LMBV vom Abwägungsergebnis zeitnah in Kenntnis zu setzen und in die weiterführende Planung zu involvieren.**

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf



i. V. Handro  
Abteilungsleiter  
Projektmanagement

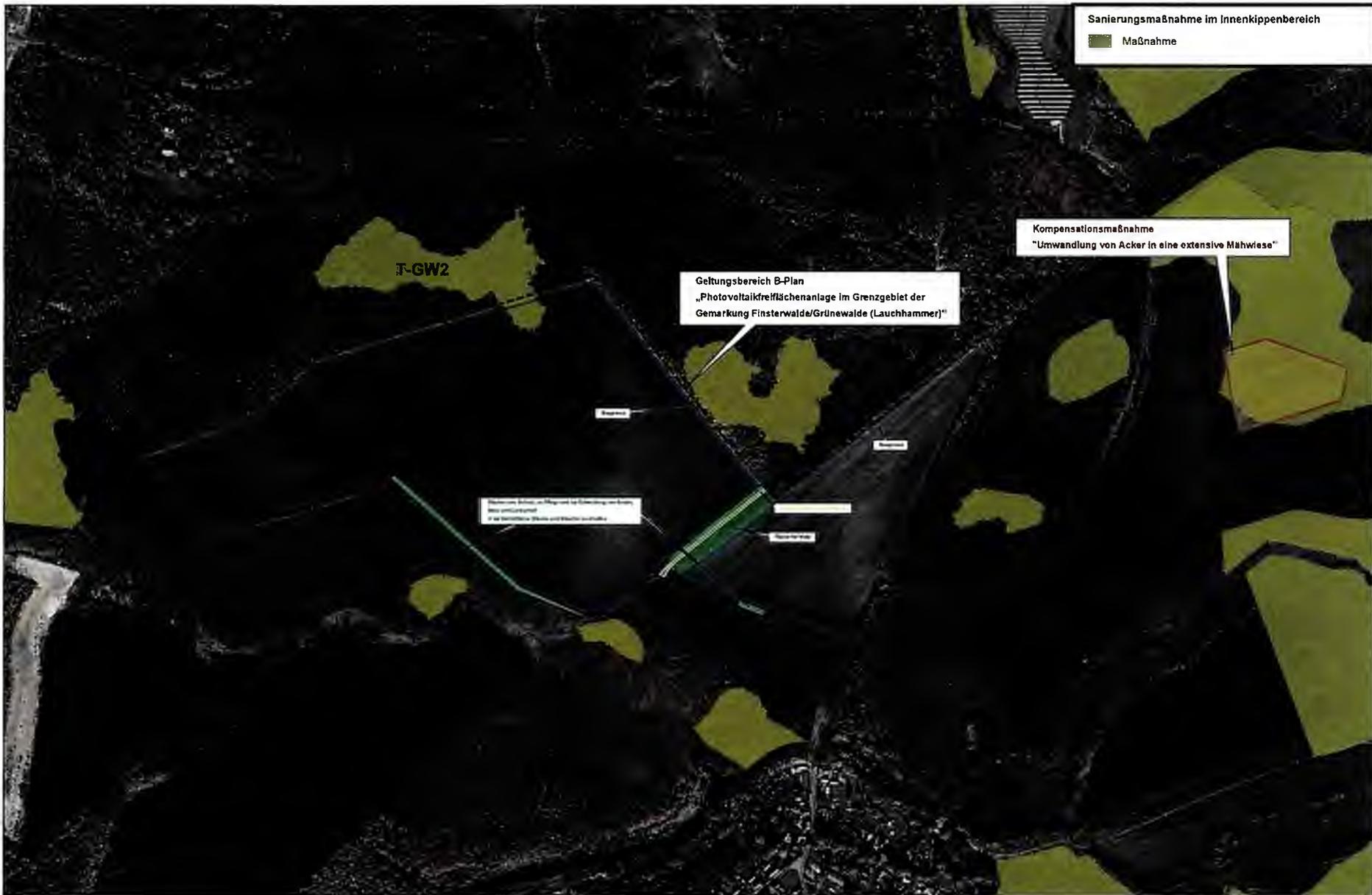


i. V. Beyer  
Abteilungsleiterin  
Planung Mitte

Anlagen

- Anlage 1 – ABP
- Anlage 2 – Sanierungsmaßnahmen
- Anlage 3 – Oberkante 1. Abraumschnitt
- Anlage 4 – GWM
- Anlage 5 – TW-Leitung
- dgn-Datei der Sanierungsfläche T-GW2 (vorab per E-Mail versendet)





Sanierungsmaßnahme im Innenkippenbereich  
 ■ Maßnahme

Kompensationsmaßnahme  
 "Umwandlung von Acker in eine extensive Mähwiese"

Geltungsbereich B-Plan  
 „Photovoltaikfreiflächenanlage im Grenzgebiet der Gemarkung Finsterwalde/Grünwalde (Lauchhammer)“

Maßnahmen zur Sicherung des Grundwassers vor Kontamination durch Schadstoffe



Geltungsbereich B-Plan  
„Photovoltaikfreiflächenanlage im Grenzgebiet der  
Gemarkung Finsterwalde/Grünwalde (Lauchhammer)“

Oberkante 1. Abraumschnitt

Oberkante 1. Abraumschnitt

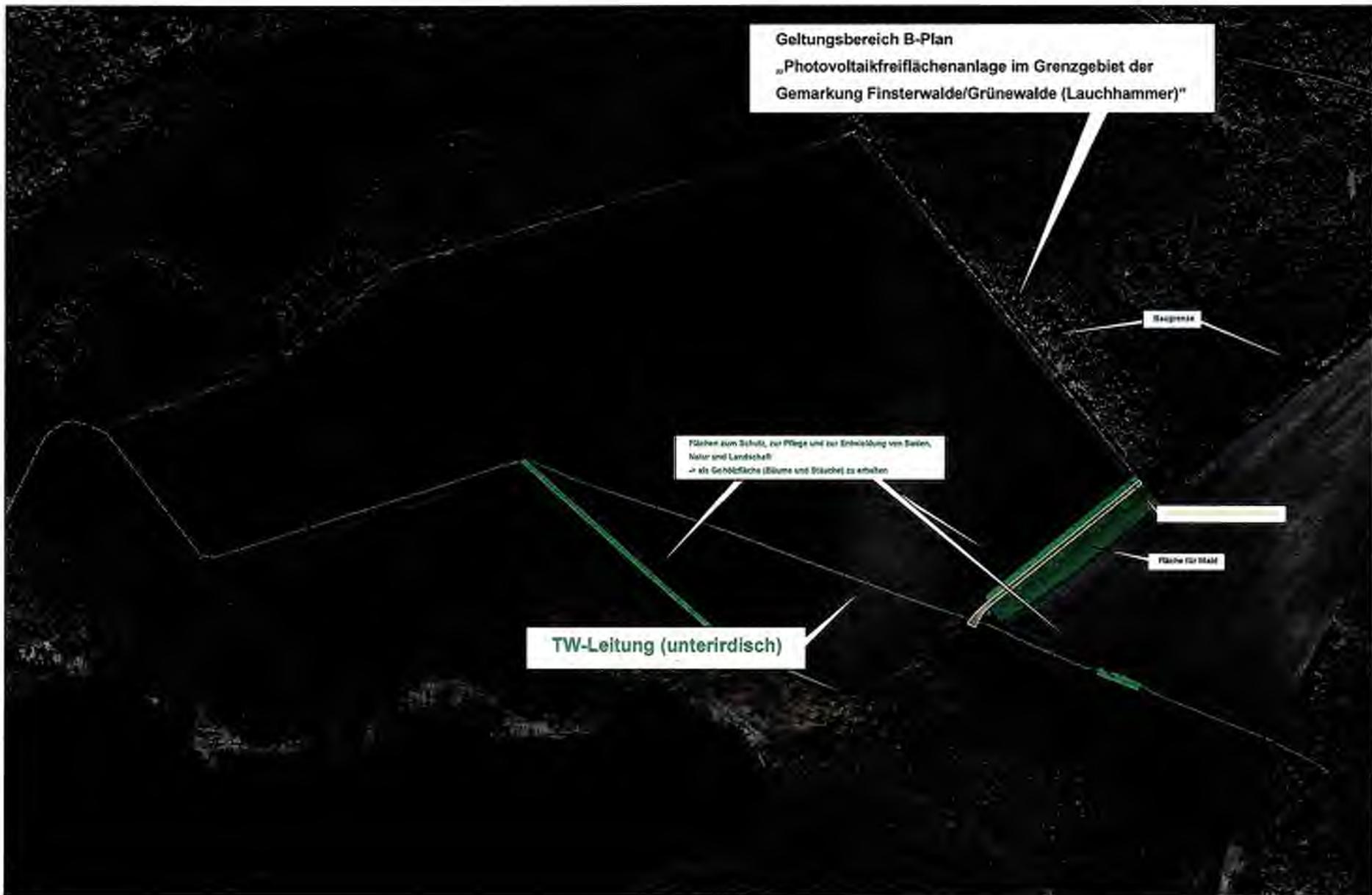
**LMBV** 

Lausitzer und Mitteldeutsche  
Bergbau- Verwaltungsgesellschaft mbH

EL-377-2023

Anlage 3 - Oberkante 1. Abraumschnitt





Geltungsbereich B-Plan  
„Photovoltaikfreiflächenanlage im Grenzgebiet der  
Gemarkung Finsterwalde/Grünwalde (Lauchhammer)“

Grenzlinie

Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Bienen,  
Natur und Landschaft  
-> als Gehölzfläche (Bäume und Sträucher) zu erhalten

Fläche für Mahd

TW-Leitung (unterirdisch)